

Bericht des Anwalts  
für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen  
über die Tätigkeit im Jahr 2022





Bericht des Anwalts  
für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen  
über die Tätigkeit im Jahr 2022





»Niemand kann alles,  
dafür kann jeder etwas sehr gut.«

Dr. Hansjörg Hofer, Behindertenanwalt

\* 24.04.1959 † 30.09.2022

# Inhalt

---

<b>1. Vorwort</b>	12
<b>2. Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts</b>	14
<b>3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts</b>	20
<b>4. Informations- und Beratungstätigkeit für Klient:innen</b>	23
4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit Klient:innen	23
4.1.1. Zeitliche Verteilung der protokollierten Fälle	25
4.1.2. Geographische Verteilung der protokollierten Fälle	26
4.1.3. Thematische Verteilung der protokollierten Fälle	27
4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen	28
4.3. Hausbesuche, Lokalaugenscheine und Besuche bei Einrichtungen	28
<b>5. Vernetzungsarbeit</b>	29
5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen	30
5.1.1. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Sozialministeriumservice	30
5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen	30
5.1.3. Non-Governmental Organizations und Interessensvertretungen	31
5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts	32
5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen	32
5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene	32
5.3.2. Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Hand/ des öffentlichen Sektors	33
5.3.3. Internationale Kontakte	34
5.3.4. Sonstige Institutionen	35

<b>6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts</b>	38
6.1. Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren	38
6.2. Barrierefreiheit beim Umbau des Parlaments	39
6.3. Ausbildung von Richteramtsanwärter:innen	39
6.4. Nationaler Aktionsplan Behinderung	40
6.5. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	40
6.5.1. Veranstaltungen	41
6.5.2. Sitzungen	42
6.5.3. Vorträge	44
6.5.4. Interviews und Pressekonferenzen	44
6.5.5. Gemeinnützige Veranstaltungen / Charités	44
<b>7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung</b>	45
7.1. Grundsätzliches	45
7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt	46
7.2.1. Kündigung während eines laufenden Feststellungsverfahrens	46
7.2.2. Kündigung eines:r Drittstaatsangehörigen	47
7.2.3. Kündigung trotz Begünstigung	48
7.2.4. Feststellung der Arbeits(un)fähigkeit	48
7.2.5. Mobbing am Arbeitsplatz	49
7.2.6. Übernahme von Gebärdensprachdolmetsch-Kosten für die Weiterbildung	49
7.3. Bildung	51
7.3.1. Unterstützung von persönlicher Assistenz für das Studium	52
7.3.2. Verringerter Bezug von Schulassistenz bei Gymnasialschüler:innen mit Behinderungen	53
7.3.3. Verweigerung des Schulbesuches aufgrund der Behinderung	53
7.3.4. Vertragsrücktritt wegen fehlender Barrierefreiheit des Privatstudiums	55
7.3.5. Fehlende Barrierefreiheit der Ausbildung	55
7.3.6. Probleme bei Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften	56
7.3.7. Stützkraft für die Nachmittags- und Ferienbetreuung	57
7.3.8. Suche nach einem Kindergartenplatz für ein Kind mit Autismus	57
7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen	60
7.4.1. Ablehnung von therapeutischen Reha-Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen durch die Krankenkassen	60
7.4.2. Nicht barrierefreie Genossenschaftswohnung	61

7.4.3. Fragen zum befristeten Führerschein für Menschen mit Epilepsie .....	62
7.4.4. Assistenzhund nicht in Hotelrestaurant erlaubt .....	62
7.4.5. Defekter Aufzug in Wohnhaus .....	63
7.4.6. Nicht barrierefreie Gastgärten .....	64
7.4.7. Nicht ordnungsgemäß abgestellte E-Scooter .....	64
7.4.8. Fehlende Barrierefreiheit einer Lieferservice-App .....	64
7.4.9. Rückforderung der erhöhten Familienbeihilfe .....	65
7.4.10. Suche nach passender Betreuung für eine Person mit Behinderungen .....	66
7.4.11. Ablehnung von Pull-Ons durch die Krankenkasse .....	67
7.4.12. Anfrage zur Finanzierung eines E-Rollstuhls .....	67
7.4.13. Keine barrierefreie WC-Anlage am Veranstaltungsort .....	68
7.4.14. Ablehnung eines Treppenlifteinbaus .....	69
7.4.15. Parkstrafe auf individualisiertem Parkplatz mangels Anbringens des § 29b StVO-Ausweises .....	69
7.4.16. Assistenzleistung in Zusammenhang mit einer Pauschalreise .....	70
7.4.17. Nicht barrierefreies Gewinnspiel .....	71
7.4.18. Sperre des Aufzugs wegen Wartungsarbeiten .....	71
7.4.19. Nicht barrierefreie öffentliche WC-Anlage .....	72
7.4.20. Barrierefreiheit vollautomatischer Bezahlssysteme .....	73
7.4.21. Verringerte Kapazität von Behindertenparkplätzen aufgrund der Errichtung von E-Parkplätzen .....	73
7.4.22. Frühzeitige Beendigung des Mietvertrages aus behinderungsbedingten Gründen .....	74
7.4.23. Ablehnung einer Krankenzusatzversicherung .....	74
7.4.24. Fehlender Kostenersatz für Schriftdolmetschung im Verlassenschaftsverfahren .....	75
7.4.25. Nicht barrierefreier Parkplatz vor dem Wohnhaus .....	75
7.4.26. Fahrpreisermäßigung für Menschen in Tagesstrukturen .....	76
7.4.27. Barrierefreiheit von Wahlen .....	77
7.4.28. Mitnahme eines Rollstuhls im Flugzeug und Fluggastrechte von Menschen mit Behinderungen .....	77
7.4.29. Amtsärztliche Untersuchungen von Menschen mit Behinderungen .....	78
7.4.30. Zutrittsverweigerung eines Assistenzhundes in Räumlichkeiten eines Sportvereins .....	79
7.4.31. Umgestaltung und Umbau von Supermarktfilialen .....	79



7.4.32. Transport individuell angefertigter Rollstühle .....	79
7.5. Menschen mit Behinderungen in Krisen .....	81
7.5.1. Covid-19 .....	81
7.5.2. Krieg in der Ukraine .....	82
<b>8. Anregungen des Behindertenanwalts .....</b>	<b>83</b>
8.1. Behindertengleichstellungsrecht .....	83
8.2. Arbeit und Beschäftigung .....	84
8.3. Bildung .....	85
8.4. Barrierefreiheit .....	85
8.5. Gesundheitsrecht .....	86
8.6. Sozialrecht .....	86
8.7. Straßenverkehr .....	86
8.8. Positive legislative Entwicklungen .....	87
<b>9. Personal, Organisation und Administration .....</b>	<b>90</b>
<b>10. Anhang .....</b>	<b>91</b>
10.1. Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idF BGBl. I Nr. 100/2018 (Auszug) .....	91
10.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (Auszüge) .....	94
<b>Impressum .....</b>	<b>98</b>











# 1. Vorwort

---

Liebe Leser:innen!

Während die Covid-19-Pandemie und ihre unmittelbaren Auswirkungen im Berichtsjahr sukzessive an Bedeutung für die Arbeit der Behindertenanwaltschaft verloren haben, stellten sich auch im Jahr 2022 wieder neue, unvorhergesehene Herausforderungen, etwa in Bezug auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine oder die aktuell hohe Inflation und die damit verbundenen Preiserhöhungen insbesondere auf dem Energiesektor.

Durch den Tod von Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer ergaben sich bis dahin unbekannte Herausforderungen auf organisatorisch-personeller Ebene, welchen aber durch den Einsatz und das Engagement der Mitarbeiter:innen der Behindertenanwaltschaft effektiv begegnet werden konnte, sodass die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der Behindertenanwaltschaft im Einsatz für die gleichberechtigte, diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unvermindert fortgesetzt werden konnte.

Wenngleich die Behindertenanwaltschaft um eine klient:innenorientierte und möglichst niederschwellige Arbeitsweise bemüht ist und etwa Sprechtage in den Bundesländern im Berichtsjahr wieder abgehalten werden konnten, so besteht hier auch weiterhin Optimierungspotenzial, dem insbesondere durch die Schaffung regionaler Außenstellen begegnet werden sollte. Auch der Mitte Dezember 2022 veröffentlichte Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie betreffend Standards für Gleichbehandlungsstellen bietet hier interessante und diskutierenswerte Anknüpfungspunkte.

Neben den auch von Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer nachdrücklich eingeforderten, tiefgreifenden sozialpolitischen Reformen, etwa im Bereich der Pflege, des Behinderteneinstellungsrechts und der Förderung und Finanzierung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen – Stichwort Inklusionsfonds – ergeben sich zahlreiche weitere punktuelle, wie auch systemimmanente Änderungsnotwendigkeiten zu einer Verbesserung des status quo sowohl in rechtlicher wie auch in praktischer Hinsicht.

Der unter Einbindung relevanter Akteur:innen der Behindertenpolitik erarbeitete Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030 ist hier ein wichtiger, wenn auch nicht taxativer Ausgangspunkt für die Umsetzung der Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf allen Ebenen der Verwaltung. Die darin definierten Indikatoren und deren laufende Evaluierung bilden eine zentrale Grundlage für die Formulierung von politischen Forderungen und die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen für die umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des sozialen Lebens.

Auch weiterhin, also auch 2023, wird besonderes Augenmerk auf die Umsetzung des European Accessibility Acts in Österreich zu legen sein. Hierzu wurde im Herbst des Berichtsjahres ein erster Gesetzesentwurf zu einem Barrierefreiheitsgesetz vorgelegt, zu dem die Behindertenanwaltschaft Stellung nahm. Diese Stellungnahme ist auch auf der Homepage der Behindertenanwaltschaft veröffentlicht. Von zentraler Bedeutung für die Behindertenanwaltschaft war und ist hier, dass es unter keinen Umständen zu einer Schmälerung der Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen beim Anspruch auf den barrierefreien Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen auf nationaler Ebene führen darf.

Um die inklusive und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Österreich effektiv und zielgerichtet verfolgen zu können, ist es unabdingbar, dass sämtliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemeinsam auftreten und die Forderungen mittragen. Der Behindertenanwaltschaft ist es daher besonders wichtig, die Kooperation mit allen Akteur:innen in diesem Politikfeld voranzutreiben. Insbesondere gilt dies für den Österreichischen Behindertenrat, den Dachverband von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Österreich. Ebenso bedeutsam ist natürlich die enge Abstimmung der Behindertenanwaltschaft mit dem ebenfalls gesetzlich eingerichteten Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mein besonderer Dank gilt abermals meinem Team aus hochkompetenten, äußerst engagierten und sehr einfühlsamen Mitarbeiter:innen. Sie treten täglich für die Rechte, Anliegen und Bedarfe der Menschen mit Behinderungen in Österreich ein. Ihnen, liebe:r Leser:in, wünsche ich eine spannende Lektüre. Ich darf hinzufügen, dass es diesen Bericht im weiteren Verlauf auch in Leichter Sprache geben wird.

Ihre Elke Niederl  
*stellvertretende Behindertenanwältin*

## 2. Entwicklung des Behinderten- gleichstellungsrechts

---

Die Behindertenpolitik der 1990er und frühen 2000er Jahre war geprägt von einem gravierenden Wechsel der Vorzeichen. Neben dem – natürlich nach wie vor wichtigen – Gedanken der sozialen Absicherung traten die Themen der Menschenrechte (insbesondere in Form der Selbstbestimmung) sowie der Gleichberechtigung durch Teilhabe am Leben (in) der Gesellschaft in den Vordergrund.

Zwar existierte schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ein Verbot der Diskriminierung, dennoch war im Jahr 1997 die Ergänzung und Präzisierung der österreichischen Bundesverfassung um ein ausdrückliches Verbot der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen das gesetzgeberische Ergebnis dieses Prozesses.

Artikel 7 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) lautet seither: »Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.«

Offensichtlich zeigte diese Maßnahme jedoch, zumindest was die konkreten Auswirkungen der Gleichstellungspolitik auf das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen anbelangt, nicht den gewünschten Erfolg. Von den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gefordert wurde deshalb ein »umfassendes Gleichstellungsgesetz mit klaren Vorgaben, konkreten Übergangsfristen sowie empfindlichen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorgaben«. Nur ein solches Regelwerk versetze »auch behinderte Menschen in die Lage, ihre Grundrechte wahrzunehmen«.

Vor allem die mit dem spröden Titel versehene »Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in

Beschäftigung und Beruf« vom 27. November 2000 des Rates der Europäischen Union (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) führte innerstaatlich zu einer weiteren Dynamik. Der klare politische Wille betreffend den Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung, war in Österreich dabei von Anfang an erkennbar, auch über die auf die Arbeitswelt beschränkten europarechtlichen Vorgaben hinaus Schutz vor Diskriminierung im täglichen Leben zu gewähren und Menschen mit Behinderungen vor Herabsetzungen, Herabwürdigungen oder Benachteiligungen und damit vor sozialer Isolation zu schützen. Ziel war und ist es sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte zustehen wie allen übrigen Menschen in Österreich auch.

Ein wesentlicher politischer Impuls ging auch vom »Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003« aus. Der damalige Bundeskanzler wurde in einer von allen Fraktionen angenommenen Entschließung ersucht, zur Vorbereitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes möglichst rasch einen Entwurf zu erarbeiten und diesen noch im Jahr 2003 als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten.

Der Schutz vor (un-)mittelbarer Diskriminierung sowie Belästigung und damit die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung findet sich nun (zumindest soweit die Zuständigkeit des Bundes reicht) im Wesentlichen im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Dieses wurde im Juli 2005 vom Nationalrat beschlossen und mit Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 82/2005 kundgemacht. Mit Beginn des Jahres 2006 trat das Gesetz schließlich in Kraft. Im Zusammenhang damit wurde auch die Bundes-Behindertenanwaltschaft geschaffen.

**Begriffserklärung »Diskriminierung/diskriminiert werden«:** Das bedeutet eine Person wird benachteiligt, weil sie eine bestimmte Eigenschaft hat. Zum Beispiel weil sie ein Mensch mit Behinderungen, eine Frau oder ein Mann, eine geflüchtete Person ist oder wegen ihres Alters.

Der Diskriminierungsschutz betreffend die Arbeitswelt findet sich im zeitlich älteren Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Hier geht es vor allem um die Gleichbehandlung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses bzw. bei dessen Beendigung, bei der Festsetzung des Entgelts, beim beruflichen Aufstieg und dergleichen.

Zudem wurde die Gebärdensprache durch Artikel 8 Abs. 3 B-VG verfassungsrechtlich als eigenständige Sprache anerkannt. In weiterer Folge wurden mit Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (sog. »Bündelgesetz«) diskriminierende Gesetzesbestimmungen, insbesondere im Bereich des Dienst- und Berufsrechts, beseitigt. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 wurde die Notariatsaktpflicht von sinnesbehinderten Personen im Falle von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen deutlich eingeschränkt. Im Mai 2008 kam es aufgrund einer Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 67/2008) sowohl in finanzieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu Verbesserungen für die Opfer von Diskriminierungen. Weitere wesentliche Novellierungen betrafen die Verlängerung der Übergangsfrist für Barrierefreiheit bei Bundesgebäuden (BGBl. I Nr. 111/2010) und die Erweiterung des geschützten Personenkreises (BGBl. I Nr. 7/2011).

Bereits im März 2007 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities), welche die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gewährleisten soll, vom damaligen Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz in New York unterzeichnet. Das Übereinkommen konnte im September 2008 ratifiziert werden und trat im Oktober desselben Jahres (nicht zufällig am Staatsfeiertag) in Kraft. Artikel 33 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, Strukturen auf nationaler Ebene zur Durchführung und Überwachung des Übereinkommens zu schaffen. Der Bundesbehindertenbeirat wurde daher mit der zusätzlichen Aufgabe betraut, die Einhaltung der UN-Konvention zu überwachen. Gleichzeitig wurde zu seiner Unterstützung in der unmittelbaren Vollziehung ein Monitoringausschuss (§ 13 Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008) eingerichtet.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legte im Juli 2008 nach den Konzepten der bereits bestehenden Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG auf Basis des Artikels 13 EG-Vertrag einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung außerhalb des Arbeitsmarkts vor. Dadurch soll ein Schutz vor Diskriminierung in den Bereichen Sozialschutz und Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, die von allen Bürgerinnen und Bürgern erworben werden können, geschaffen werden.



Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen trat am 26. Juli 2008 in Kraft. Diese soll sicherstellen, dass alle Unionsbürger:innen im Flugverkehr die gleichen uneingeschränkten Reismöglichkeiten besitzen. Als zentrale Anlaufstelle für Auskünfte, Anfragen, Beschwerden, Informationen und sonstige Angelegenheiten in diesem Bereich dient die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte. Diese Agentur ist auch für die Unterstützung der Durchsetzung von Fahrgastrechten im Bereich der Eisenbahnen zuständig, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in Kraft traten.

Im Jahr 2010 wurde eine wissenschaftliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts durch das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegeben. Diese sollte schwerpunktmäßig die Effektivität der Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts, die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft, die Veränderungen seit der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache sowie die Auswirkungen der Bundesgesetze, die diskriminierende Bestimmungen beseitigten, untersuchen.

Entsprechend Artikel 35 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention war Österreich verpflichtet, den Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat. Dieser Bericht wurde der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt und in Folge veröffentlicht. Im Oktober 2010 wurde der 1. Staatenbericht Österreichs an die Vereinten Nationen übermittelt.

Die rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes ergab im Wesentlichen zwei größere Kritikpunkte:

1. Den fehlenden Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch im Falle einer Diskriminierung
2. Zu hohe Hürden für eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche samt faktischer Unwirksamkeit der Verbandsklage.

Das Instrument des Schlichtungsverfahrens und seine konkrete Handhabung wurden von allen Beteiligten (auch den Personen, Einrichtungen und Unternehmen, denen eine Diskriminierung vorgeworfen worden war) dahingegen überaus positiv beurteilt. Eine positive Bewertung erfuhr auch die Einrichtung des Behindertenanwalts, wobei dessen Befugnisse als ungenügend wahrgenommen wurden und der Wunsch nach zusätzlichen Kompetenzen im Vordergrund stand.

In der Folge startete die Arbeit am Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2012–2020. Dieser sollte die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die kommenden Jahre beinhalten.

Im Sommer 2012 beschloss die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen (NAP Behinderung 2012–2020); am 06. Juli 2022 folgte dann die Beschlussfassung für das Nachfolgedokument betreffend die Jahre 2022–2030 im Ministerrat.

Die Erstellung erfolgte unter partizipativer Einbindung von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertreter:innen. Im Unterschied zu seinem Vorgänger verknüpft der aktuelle NAP Behinderung 2022–2030 Ziele mit konkreten Maßnahmen und Indikatoren und ist Gegenstand einer laufenden Evaluierung. Parallel dazu dient auch die European Disability Strategy der Europäischen Union, welche auch die UN-BRK ratifiziert hat, auf gemeinschaftlicher Ebene als Grundlage für den Ausbau der Rechte und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Mit 31. Dezember 2015 endete die in § 19 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierte Übergangsfrist hinsichtlich baulicher Barrieren auch im Zusammenhang mit Bauwerken und Verkehrsanlagen, die vor dem 01. Jänner 2006 bewilligt wurden. Es muss festgestellt werden, dass es zwar Fortschritte in Bezug auf die umfassende Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes gibt, dass aber trotz des Ablaufs der gesetzlichen Fristen immer noch sehr viel zu tun bleibt. Dies ist umso bedauerlicher, als Barrierefreiheit für eine effektive Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft unbedingt erforderlich und grundsätzlich auch für alle Menschen Annehmlichkeiten bietet. Bedenkt man dazu noch die demographische Entwicklung, die den Anteil der älteren Menschen in Österreich stark steigen lässt, kann nur an alle Anbieter:innen von Dienstleistungen und Produkten appelliert werden, so rasch als möglich ihre Güter und Dienstleistungen umfassend barrierefrei zu machen, um Kund:innen nicht nur nicht zu verlieren, sondern auch um neue dazuzugewinnen. Durch das Gleichstellungspaket 2017, welches mit 01.01.2018 in Kraft trat, erhielt der Behindertenanwalt im Interesse der Wahrung und Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß § 13 BGStG das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Verbandsklagen zu führen.

Die Bundesregierung aus ÖVP und FPÖ unter Leitung von Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) in der 26. Regierungsperiode wurde am 18. Dezember 2017 angelobt und musste ihre Arbeit am 28. Mai 2019 beenden.

Nach einer Übergangsregierung unter Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein (3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020) amtiert die aktuelle Bundesregierung aus ÖVP

und Grünen. In die Zeit der Übergangsregierung Bierlein fallen Beschlüsse des Gesetzgebers im »freien Spiel der Kräfte« mit folgenden Inhalten:

Zum einen wurde mit einstimmigem Entschluss des Nationalrats das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – das heutige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – ersucht, die Einsatzmöglichkeiten von Persönlicher Assistenz für Menschen mit Behinderungen im beruflichen Umfeld wie auch in allen Arten von Schulen zu evaluieren, um diese mittel- bis langfristig auszuweiten und ebenfalls in ihrer Wirksamkeit zu verbessern.

Zum anderen wurden die Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) sowie eine erhebliche Valorisierung der nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz beschlossen. Die Freibeträge waren seit dem Jahr 1988 nicht mehr an die Inflationsrate angepasst worden und hatten daher real ca. 65 % an Wert verloren.

Am 07. Jänner 2020 wurde die derzeitige Bundesregierung in einer Koalition aus ÖVP und Grünen unter Leitung von Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) für die 27. Regierungsperiode angelobt. Inhaltlich hat sich die damalige Bundesregierung bei Amtsantritt laut Regierungsprogramm 2020–2024 mit dem Titel »Aus Verantwortung für Österreich« in Hinblick auf die Menschen mit Behinderungen einige größere Reformen vorgenommen: Inklusion und Barrierefreiheit sollen insbesondere im Bildungs- und Wissenschaftsbereich verstärkt umgesetzt und ausgebaut werden; im Bereich des Arbeitsmarktes sollen eine Einstellungsinitiative erfolgen und eine verstärkte, verbesserte betriebliche Ausbildung anlaufen; für die Beschäftigung in tagesstrukturierenden Einrichtungen sollen zukünftig die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und eine Lohnzahlung anstelle des Taschengeldes verankert werden. Ebenso soll die Einrichtung eines Inklusionsfonds geprüft und ermöglicht werden. Auch im medizinischen Bereich ist beabsichtigt, sämtliche benötigten Hilfsmittel und die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und barrierefrei Zugang zu einer optimalen medizinischen Versorgung zu gewährleisten. Wenngleich die Covid-19-Pandemie eine Reihe neuer Problemlagen und Herausforderungen in praktischer wie rechtlicher Hinsicht für Menschen mit Behinderungen erzeugte, kam es im Berichtszeitraum, wie in Kapitel 8 exemplarisch angeführt, auch zu einer Reihe punktueller Verbesserungen hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Durchsetzung.

# 3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts

---

Die gesetzliche Grundlage für die Institution sowie die inhaltliche Tätigkeit des Behindertenanwalts sind im Abschnitt IIb (§§ 13b–13e) Bundesbehindertengesetz (BBG) beschrieben.

Die Aufgaben des Behindertenanwalts umfassen die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen, wobei zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden können. Die Landesstellen des Sozialministeriumservice haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**Kurz und bündig:** Wir von der Behinderten-Anwaltschaft beraten und unterstützen Menschen mit Behinderung, wenn sie glauben, dass sie wegen Ihrer Behinderung diskriminiert werden. Das muss eine Diskriminierung sein, die nach dem Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz oder dem Behinderten-Einstellungs-Gesetz gilt. Sie können bei uns nachfragen, ob diese Gesetze bei Ihrer Diskriminierung gelten.

Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen, Berichte veröffentlichen, Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben und hat jährlich dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz schriftlich

sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten. In weiterer Folge ist der Jahresbericht des Behindertenanwalts auch im Parlament zu behandeln (siehe § 13c Abs. 4 BBG).

Der dritte Behindertenanwalt, Dr. Hansjörg Hofer, wurde mit 14. Juni 2021 für die Dauer von weiteren vier Jahren vom damaligen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Dr. Wolfgang Mückstein wiederbestellt. Aufgrund seines Ablebens am 30. September 2022 übernahm Mag.a Elke Niederl als stellvertretende Behindertenanwältin die Amtsführung. Als Behindertenanwalt ist die nach einem Auswahlverfahren, unter Beteiligung aller Behindertenverbände, gewählte Persönlichkeit in Ausübung der Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden und dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Büro, dessen sachlicher und personeller Aufwand laut § 13e Bundesbehindertengesetz (BBG) vom gegenwärtigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz getragen wird, eingerichtet.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) normiert ein Diskriminierungsverbot für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung sowie beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sieht das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) ein Diskriminierungsverbot für folgende Bereiche vor:

- Dienstverhältnisse im Bundesdienst und in der Privatwirtschaft
- alle Formen der Berufsberatung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung.
- bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in Arbeitnehmer:innen- oder Arbeitgeber:innen Organisation oder einem Berufsverband, einschließlich der Inanspruchnahme derer Leistungen
- beim Zugang zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Voraussetzung dabei ist, dass die Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist. Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wurde in § 13d Abs. 7 Bundesbehindertengesetz die Bestellung einer im Ressort beschäftigten Person durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Stellvertreter:in für den Behindertenanwalt festgeschrieben, um die Wahrnehmung der Aufgaben auch während allfälliger vorübergehender Verhinderungen des Behindertenanwalts zu gewährleisten. Die stellvertretende

Person hat den Behindertenanwalt im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten zu vertreten. Mit der am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz (VersRÄG 2013) wurde klar gestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen einem Menschen mit Behinderungen den Abschluss eines Versicherungsvertrags verweigern darf bzw. unter welchen Bedingungen ein Versicherungsschutz zu schlechteren Bedingungen, wie Risikozuschlägen bei Prämien, für Versicherungsnehmer:innen mit Behinderungen ausnahmsweise zulässig sein können. Bei Verstoß gegen diese Regelungen wurde unter anderem dem Behindertenanwalt ein Verbandsklagerecht (Klage auf Unterlassung) eingeräumt.

Während seiner letzten Sitzung der 25. Regierungsperiode am 12. Oktober 2017 hat der Nationalrat einstimmig Gesetzesänderungen in Menschen mit Behinderungen betreffenden Gesetzen – das sogenannte Inklusionspaket 2017 – beschlossen.

Im Kern wurden im Zuge der Novellierungen die Befugnisse des Behindertenanwalts ab 1. Jänner 2018 erweitert. Nunmehr kann der Behindertenanwalt zwei Arten von Verbandsklagen bei Gericht einbringen.

Die Kompetenz zur Einbringung von Verbandsklagen ist im § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) geregelt. Neben der bereits beschriebenen Klagebefugnis im Bereich des Versicherungsvertragsrechts ist der Behindertenanwalt nunmehr – wie auch der Österreichische Behindertenrat und der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern berechtigt, Klagen auf Feststellung einer Diskriminierung einzubringen, wenn diese gegen die Gebote bzw. Verbote des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes in einer Weise verstoßen, die die allgemeinen Interessen der durch dieses Gesetz geschützten Personen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigen.

Gegen große Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch können Verbandsklagen auch auf Unterlassung und auf Beseitigung der Diskriminierung gerichtet werden.

Durch dasselbe Bundesgesetz wurden in § 13c Bundesbehindertengesetz die Berichtspflichten des Behindertenanwalts modifiziert. Der jährliche schriftliche Tätigkeitsbericht, den der Behindertenanwalt wie bisher dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorzulegen hat, ist dem Nationalrat zuzuleiten.

## 4. Informations- und Beratungstätigkeit für Klient:innen

---

### 4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit Klient:innen

Der Behindertenanwalt ist, wie bereits ausgeführt, für die Beratung und Unterstützung von Personen zuständig, die sich entweder im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Über diesen definierten Bereich hinaus nahm und nimmt der Behindertenanwalt weitere Aufgaben im Sinne einer umfassenden Anlauf- und Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige wahr.

Sowohl die gebührenfreie Hotline als auch die Möglichkeit zur schriftlichen Kontaktaufnahme analog und insbesondere auch digital werden seit Gründung der Behindertenanwaltschaft intensiv in Anspruch genommen. Dazu kommt wie bisher die Möglichkeit der persönlichen Beratung sowohl im Büro des Behindertenanwalts in Wien als auch im Rahmen der in allen Bundesländern abgehaltenen Sprechstage.

Die von den unterstützungssuchenden Personen angesprochenen Themen waren auch 2022 äußerst vielfältig und berührten nahezu alle Lebensbereiche, von Diskriminierungen bzw. Probleme allgemeiner Art am Arbeitsplatz über bauliche und insbesondere kommunikationstechnische Barrieren, Klagen über fehlende Strukturen zur schulischen Inklusion bis hin zum mangelnden Zugang zu Dienstleistungen der Versicherungswirtschaft.

In einigen dieser Fälle kam es auch zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, das von der Behindertenanwaltschaft als Vertrauensperson begleitet wurde.

Es gelang, einen Großteil dieser Fälle, die konkrete Sachverhalte und Lebens-situationen betrafen, im Berichtszeitraum zum Abschluss zu bringen, allerdings konnte dabei nicht immer ein für die Klient:innen zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

Bei Anliegen, die ein Zusammenwirken mit weiteren Behörden erforderlich machten, nutzte der Behindertenanwalt seinen gesetzlichen Handlungsspielraum, wies die zuständigen Entscheidungsträger auf die bestehenden Problemlagen hin und ersuchte um sinnvolle Verbesserung der Situation im Sinne der Menschen mit Behinderungen. Häufig gelang es, zwischen allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu vermitteln oder einen konstruktiven Dialog anzuregen.

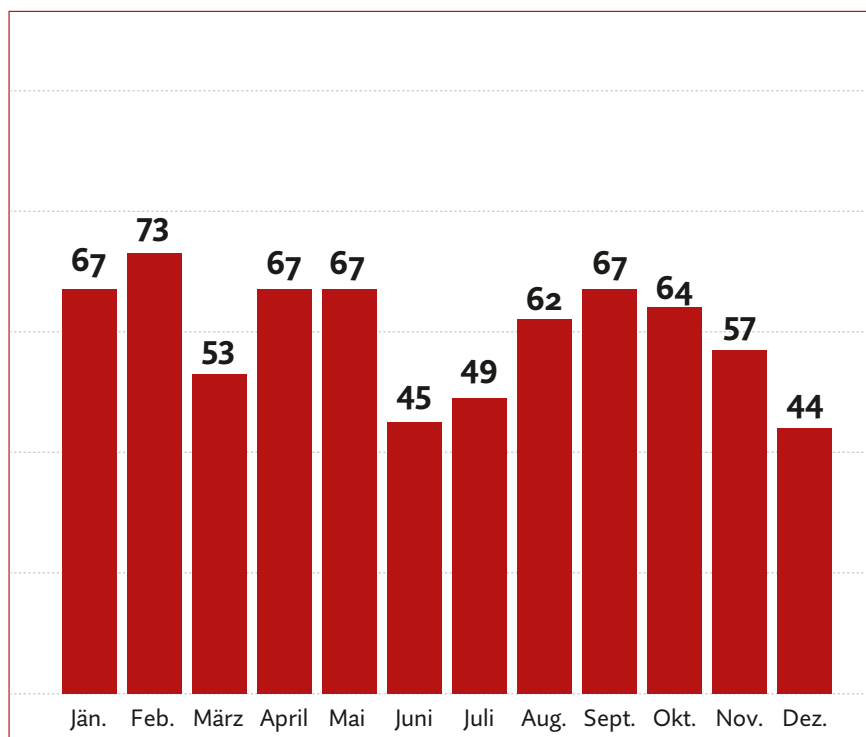


### 4.1.1. Zeitliche Verteilung der protokollierten Fälle

Im Jahr 2022 wurden insgesamt **715 Akten** über Sachverhalte protokolliert, mit denen sich Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige, Selbsthilfegruppen und Interessensvertretungen an die Behindertenanwaltschaft wandten. Teilweise suchten dieselben Klient:innen aufgrund verschiedener Anliegen und Problemstellungen auch wiederholt den fachlichen Rat des Behindertenanwalts – ein Indiz für die Akzeptanz der Institution, das Vertrauen und den Erfolg der Arbeit des Behindertenanwalts und seines Büros. Im Durchschnitt nahmen **60 Menschen pro Monat** das Angebot des Behindertenanwalts in Anspruch.

Die Gesamtzahl der angelegten Akten wird statistisch nach Monaten, Bundesländern und Themengebieten erfasst. Ihre zeitliche Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Abb. 1: **Anzahl der protokollierten Fälle 2022 nach Monaten**

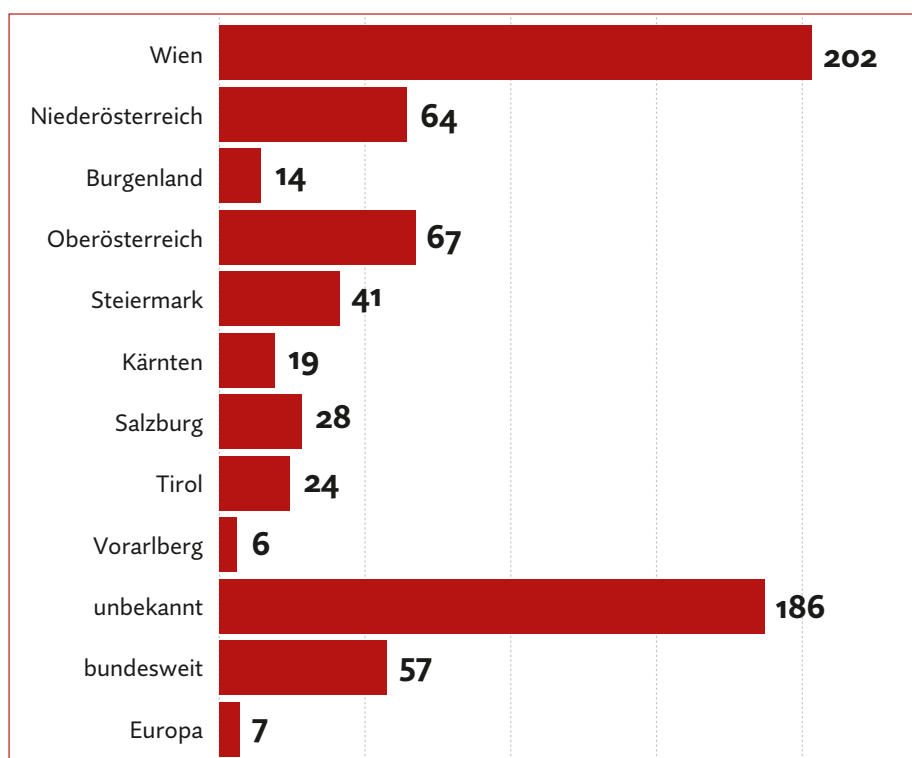


## 4.1.2. Geographische Verteilung der protokollierten Fälle

Die hohe Einwohnerzahl, der Sitz des Büros des Behindertenanwalts in Wien, die vorhandene Anonymität sowie die bestehende Infrastruktur und die urbane Lebensweise dürften die überdurchschnittliche Häufung von protokollierten Fällen in der Bundeshauptstadt erklären.

Aufgrund der Möglichkeit, Anliegen auch elektronisch per E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage einzubringen, werden viele Klient:innen beraten, bei denen eine örtliche Zuordnung der Anfrage nicht möglich ist.

Abb. 2: Anzahl der protokollierten Fälle 2022 nach Bundesländern

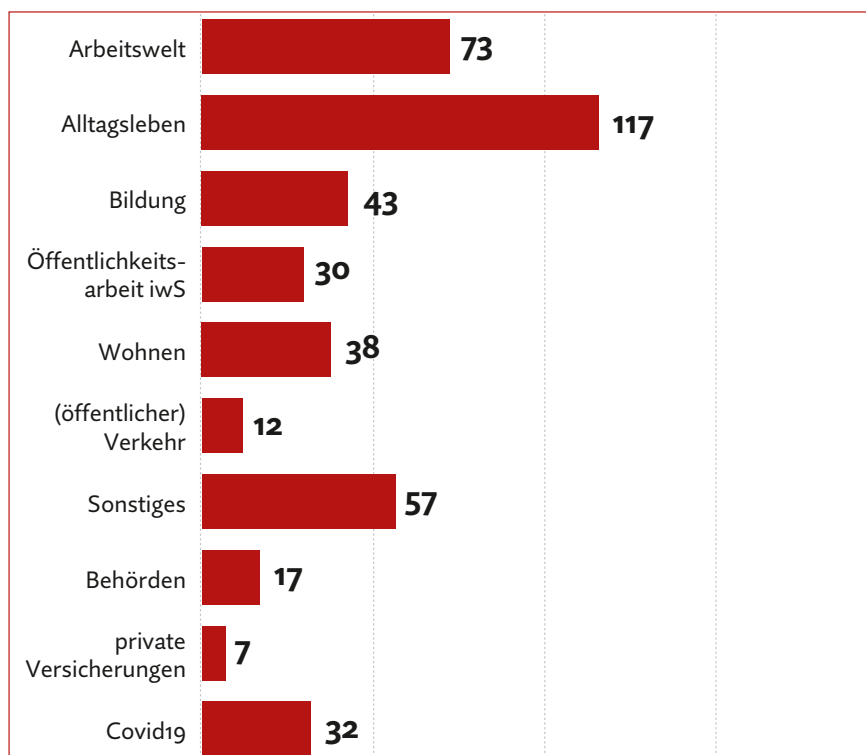


### 4.1.3. Thematische Verteilung der protokollierten Fälle

Aus dem breiten Spektrum an Sachverhalten lassen sich als Schwerpunkte der Tätigkeit die Themenkategorien Alltagsleben, Arbeit, Bildung und Wohnen definieren.

Einige Anliegen der Klient:innen der Behindertenanwaltschaft betrafen die weiterhin andauernde schwierige Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie, wobei sich hierbei Anfragen auch aufgrund der im Berichtsjahr ergangenen Öffnungsschritte ergaben. Abbildung 3 zeigt die angesprochenen Themen im Detail.

Abb. 3: Anzahl der protokollierten Fälle 2022 nach Themenschwerpunkten



Zu diesen formellen, komplexen Anliegen traten noch **558 telefonische Beratungen** hinzu, die eine besondere Zeit- und Ressourcenintensität aufwiesen. Kurztelefonate, die etwa nur in der Abklärung der Zuständigkeit für ein bestimmtes Anliegen und im Weiterverweis an die kompetente Stelle oder spezifische Ansprechpartner:innen mündeten, werden nicht im Einzelnen dokumentiert. Darüber hinaus unterstützte die Behindertenanwaltschaft in **43 Schlichtungsverfahren** als Vertrauensperson.

## 4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen

Im Berichtszeitraum wurden in nahezu allen Bundesländern Sprechtage mit insgesamt 5 Menschen mit Behinderungen abgehalten. Anders als in den Bundesländern fanden in Wien keine gesonderten Sprechtage des Behindertenanwalts statt. Die Personen, die überwiegend in Wien bzw. in den angrenzenden Gemeinden wohnten, nahmen das Beratungsangebot daher in dessen Büro in Anspruch. Im Berichtszeitraum wurden 28 Besprechungen mit Beratungscharakter abgehalten.

## 4.3. Hausbesuche, Lokalaugenscheine und Besuche bei Einrichtungen

Mit Personen, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, das Büro des Behindertenanwalts oder einen Sprechtag aufzusuchen, werden in Einzelfällen Beratungstermine in deren Wohnungen oder diesen nahegelegenen Lokalitäten vereinbart. In Fällen, in denen es die konkreten Umstände erforderten, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, werden auch Lokalaugenscheine durchgeführt. Ebenso besuchte der Behindertenanwalt verschiedenste Einrichtungen. Folgende Institutionen, die der Behindertenanwalt aufsuchte, seien genannt:

- Besucherzentrum des Parlaments, Wien – Alternativen für Interaktive Medienstationen
- Einrichtung HABIT, 3062 Kirchstetten – Klient:innengespräch

## 5. Vernetzungsarbeit

---

Um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, ist eine intensive Vernetzung mit Entscheidungsträger:innen in Politik und (Selbst-)Verwaltung unumgänglich. Dazu wurden Gespräche etwa mit Bundesminister:innen, den Bereichssprecher:innen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, Landes- und Stadträt:innen und Bürgermeister:innen geführt.

Zum anderem war auch der intensive und regelmäßige Austausch mit maßgeblichen Behindertenorganisationen wie dem Österreichischen Behindertenrat (ÖBR), Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich (KOBV), Österreichs zukunftsorientierte Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV), Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ), Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGLB), Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ), Hilfsgemeinschaft, um nur einige zu nennen, ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Berichtszeitraum. Der Beitrag zur Koordinierung, Darstellung und Vermittlung der wichtigsten Anliegen der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und in der Politik durch die Behindertenanwaltschaft ist ein Schwerpunkt, der dazu dienen soll, durch gemeinsames Auftreten relevanter Stakeholder aus dem Nichtregierungsbereich effektivere Interessenspolitik betreiben zu können.

Für das Berichtsjahr 2022 galt natürlich insbesondere, dass zahlreiche Kontakte zu Institutionen und Funktionsträger:innen pandemiebedingt über elektronische Austausche stattfanden. Im Laufe des Jahres konnten allerdings auch wieder vermehrt persönliche Treffen wahrgenommen werden.

## 5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen

### 5.1.1. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Sozialministeriumservice

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des Behindertenanwalts fanden teils regelmäßige, teils anlassbezogene Besprechungen innerhalb des Sozialministeriums statt. Diese dienten vor allem dem Austausch von Informationen und Erfahrungen, der Klärung offener Fragen und der Optimierung der allgemeinen Aufgabenerledigung. Des Weiteren wurde mit zahlreichen Mitarbeiter:innen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie des Sozialministeriumservice Kontakt gehalten. Dieser bezog sich hauptsächlich auf die Erörterungen von Einzelfällen. Eine Auswahl der bestehenden Kontakte ist:

- Leitung der Präsidialsektion
- Leitung der Sektion für Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten
- Leitung des Sozialministeriumservice
- Leitung der Sektion für Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen
- Landesstellenleiter:innen des Sozialministeriumservice

### 5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen

Auch im Jahr 2022 wurde der Austausch mit Behindertenvertrauenspersonen (BVP) gepflegt und besonders im Erstkontakt-Verfahren (telefonische Beratung) konnten vermehrt Gespräche mit BVP geführt werden. Im Rahmen der Gespräche wurden Vorschläge in Fragen der Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von begünstigten Behinderten, erörtert sowie über die Thematik von Kündigungen oder Benachteiligungen am Arbeitsplatz gesprochen. Die Rückmeldungen der Gesprächspartner:innen stellen einen wichtigen Input für die Tätigkeit des Behindertenanwalts dar. Beispielsweise seien genannt:

- Zentralbehindertenvertrauensperson für die Bediensteten der Finanzverwaltung im Bundesministerium für Finanzen

### 5.1.3. Non-Governmental Organizations und Interessensvertretungen

Die Behindertenorganisationen in Österreich leisten einen wichtigen Beitrag für das soziale Miteinander und die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Durch den intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung konnten in einigen Fällen Diskriminierungen von behinderten Personen beseitigt werden. Ein Auszug der bestehenden Kontakte ist:

- Präsidium des Österreichischen Behindertenrats (ÖBR), Wien
- Präsidium des (ÖZIV), Wien
- Präsidium von Caritas Österreich, Wien
- Präsidium und Funktionär:innen des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes Österreich (KOBV), Wien
- Präsidium des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ), Wien
- Präsidium des Österreichischen Gehörlosenbundes, Wien
- Präsidium und Generalsekretariat der Lebenshilfe Österreich, Wien
- Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreich, Wien
- Leitung des Vereins BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Wien
- Leitung des Vereins Chronisch Krank, Wien
- Leitung der Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ)
- Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, Wien
- Präsidium der Vereinigung der Interessensvertretungen der Menschen mit Beeinträchtigungen, Oberösterreich
- Verein Dabei-Austria – Dachverband berufliche Integration, Wien
- Geschäftsführung der Diakonie Österreich
- Geschäftsführung von Jugend am Werk, Wien
- Selbstvertreter-Verein »Das Band«, Wien
- Bundesgeschäftsführung der Volkshilfe Österreich, Wien

## 5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts

Zur Vermittlung von Lösungen für Anliegen der Klient:innen sowie zur Weiterentwicklung des Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsrechts wurden auch 2022 die Zusammenarbeit bzw. Gespräche mit den unten angeführten Partner:innen gepflegt:

- Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen der Stadt Wien
- Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Niederösterreichische Antidiskriminierungsstelle
- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen Kärnten
- Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen Steiermark
- Servicestelle Gleichbehandlung- und Antidiskriminierung des Landes Tirol
- Landesvolksanwaltschaft Tirol
- Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Gleichbehandlungsanwaltschaft im Bundeskanzleramt, Wien
- Gleichbehandlungsbeauftragte:r des Landes Salzburg
- Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland

## 5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen

### 5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen stellt in rechtlicher Hinsicht eine Querschnittsmaterie dar, sie berührt daher die Zuständigkeit aller Ressorts und aller Verwaltungsebenen. Deshalb wurden im Berichtszeitraum mit Mitgliedern der Bundesregierung und der Landesregierungen, mit Abgeordneten zum Nationalrat sowie Kommunalpolitiker:innen formell Termine vereinbart bzw. Gespräche geführt.



- Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten
- Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft
- Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Kabinettschef des Bundesministeriums für Finanzen
- Behindertensprecher:innen der im Nationalrat vertretenen Parteien
- Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Nationalratsabgeordnete
- Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport der Stadt Wien

### 5.3.2. Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Hand/des öffentlichen Sektors

Um die Anliegen und die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen und die aktuelle Situation nachhaltig zu verbessern sowie um sich für Einzelanliegen einzusetzen, wurden Termine mit Entscheidungsträger:innen von Einrichtungen der öffentlichen Hand / des öffentlichen Sektors vereinbart. Auszugsweise seien folgende Stellen genannt:

- Volksanwaltschaft
- Gemeindebund
- Oberlandesgericht Wien und Oberlandesgericht Innsbruck
- Bildungsdirektion Niederösterreich
- Generaldirektion der Österreichischen Gesundheitskasse
- Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Monitoringausschuss des Bundes
- Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung Sozial- und Gesundheitspolitik
- Arbeiterkammer Wien
- Fonds Soziales Wien, Behindertenhilfe
- Gleichbehandlungsanwaltschaft

### 5.3.3. Internationale Kontakte

Die Zusammenkünfte mit Organisationen und Personen aus dem Ausland dienten der Vernetzung, dem Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen, der Erarbeitung von »best practice-Modellen« und der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union.

- European network of equality bodies (Equinet)
- Committee on the rights of persons with disabilities (CRPD)
- Human Rights Council
- Austauschtreffen mit einer Delegation aus Israel, gemeinsam mit Vertreter:innen des BMSGPK und des Monitoringausschusses
- Austauschtreffen mit einer Delegation der türkischen Ombudsinstitution
- Teilnahme an einer Online-Konferenz des DG Just betreffend Standards für Gleichbehandlungsstellen
- Teilnahme an der Konferenz der Europäischen Ombudsleute zu «The Rule of Law, Principles and Exchange of Good Practices in the implementation of the Ombudsman Institution's Competences as tools for the better promotion and protection of Fundamental Human Rights»
- Teilnahme an der Konferenz zu «Lutter contre les discriminations en Europe/ Tackling discrimination in Europe» des Défenseur des Droits und Equinet

### 5.3.4. Sonstige Institutionen

Die Vernetzung mit den unten demonstrativ aufgezählten Institutionen verfolgte das Ziel, Meinungen und Standpunkte zum Thema Behindertengleichstellung einzuholen und auszutauschen, konkrete Einzelfälle zu besprechen sowie Anliegen von Personen mit Behinderungen zu thematisieren.

- ÖBB – Competence Center Disability im Service Dienstleister der ÖBB
- Post AG
- BFi – Oberösterreich
- Slw – Soziale Dienste der Kapuziner
- Basically innovative
- NpoAustria, Die Plattform für Wissenstransfer und Vernetzung
- MediaAffairs
- Communication matters
- Wien Work
- Generaldirektion des ORF
- Wiener Assistenzgenossenschaft
- Gesundheit Österreich GmbH
- Aidshilfe Wien
- Easy Entrance GmbH









simonek

# 6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts

---

## 6.1. Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren gab der Behindertenanwalt insbesondere zu nachstehenden Entwürfen Stellungnahmen ab. Diese sowie alle übrigen 2022 ergangenen Stellungnahmen sind auf der Homepage veröffentlicht:

- Barrierefreiheitsgesetz
- Neue Lehrpläne
- Teuerungs-Entlastungspaket III
- Lehrberufspaket 02/2022
- Pflegereform
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Lehrberufspaket 03/2021
- Impfpflichtgesetz
- Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

### **Erläuterung zum Begriff »Stellungnahme«:**

Der Behindertenanwalt schreibt zu neuen bzw. geänderten Gesetzen seine Einschätzung/Ansicht hinsichtlich der Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung.



## 6.2. Barrierefreiheit beim Umbau des Parlaments

Im Verlauf von Gesprächen mit den Bürger:innen mit Behinderungen und einigen Funktionär:innen der organisierten Verbände für Menschen mit Behinderungen kam die Frage auf, ob im Zuge des Umbaus des Parlaments auch auf die Barrierefreiheit in großem Umfang Rücksicht genommen wird. Der Behindertenanwalt des Bundes richtete daraufhin eine entsprechende Anfrage an die Parlamentsverwaltung. Der für die Koordinierung der Umbaumaßnahmen zuständige stellvertretende Leiter der Parlamentsdirektion beantwortete diese Anfrage ausführlich und positiv – in weiterer Folge wurden weitere Gespräche und Treffen zwischen der Parlamentsdirektion, der Behindertenanwaltschaft und Vertreter:innen der organisierten Verbände für Menschen mit Behinderung vereinbart. Während der gesamten Umbauphase gab es vor Ort Besichtigungen von Expert:innen der Behindertenverbände um gegebenenfalls wichtige Details zur vollständigen Barrierefreiheit berücksichtigen zu können. Das renovierte und umgestaltete Parlamentsgebäude wurde am 12.01.2023 feierlich wiedereröffnet.

## 6.3. Ausbildung von Richteramtswärter:innen

Da durch zahlreiche Anbringen in der täglichen Arbeit der Behindertenanwaltschaft deutlich wurde, dass Gerichte oftmals über wenig Erfahrung im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts verfügen, hat der Behindertenanwalt den Oberlandesgerichten, die für die Ausbildung von Richteramtswärter:innen zuständig sind, angeboten, Veranstaltungen über das Behindertengleichstellungsrecht im Rahmen der Ausbildung angehender Richter:innen zu gestalten. Im April 2018 fand in Innsbruck die erste dieser Veranstaltungen statt; die Reihe wurde 2019 und 2020 fortgesetzt. Auch 2022 konnten hierzu wieder Workshops abgehalten werden. Gleichzeitig war die Behindertenanwaltschaft durch die Leitung und Gestaltung einer Lehrveranstaltung zum Gleichstellungsrecht an der WU Wien auch aktiv engagiert, um diesen wichtigen Themenkomplex auch im Zuge der Ausbildung angehender Jurist:innen allgemein zu priorisieren.

## 6.4. Nationaler Aktionsplan Behinderung

Der Nationale Aktionsplan Behinderung, kurz NAP, ist das zentrale Dokument, in dem die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie sie in der UN-BRK festgeschrieben sind, auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen über mehrere Jahre hinweg präzisiert und geplant wird. Der erste, ursprünglich bis 2020 laufende NAP wurde wissenschaftlich evaluiert. Auf Grundlage dessen, soll ein zweiter NAP für den Zeitraum von 2022 bis 2030 in einem umfassend partizipativen Prozess unter Einbindung der Länder und vor allem der Menschen mit Behinderungen ausgearbeitet werden. Sowohl die Bundesministerien als auch die Bundesländer haben hierfür eigene NAP-Teams geschaffen. Hier wurden für einzelne Teilbereiche Ziele, konkrete Maßnahmen und Indikatoren formuliert, anhand derer die Rechte von Menschen mit Behinderungen implementiert und deren Umsetzung gemessen werden sollen. Im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) sind sowohl mehrere dieser NAP-Teams angesiedelt als auch die Gesamtkoordination des NAP-Prozesses eingerichtet. Die Behindertenanwaltschaft, die verschiedentlich in diesen Prozess eingebunden war, forderte dabei insbesondere eine bundeweit einheitliche Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderungen im jeweiligen Wirkungsbereich der betreffenden Gebietskörperschaften, etwa durch die Errichtung eines Inklusionsfonds, durch welchen z. B. die Zurverfügungstellung von Assistenz und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen österreichweit gleichförmig geregelt und abgewickelt werden könnte. Mittlerweile wurde der NAP 2022–2030 im Ministerrat beschlossen.

## 6.5. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Der Behindertenanwalt und seine Mitarbeiter:innen nahmen an nachfolgenden in- und ausländischen Veranstaltungen, Konferenzen bzw. Sitzungen teil. Diese dienten insbesondere der Vernetzung und Weiterbildung.

Vielfach waren die Vertreter:innen der Behindertenanwaltschaft nicht nur als Teilnehmer:innen bei den Veranstaltungen, sondern auch in diesem Rahmen mit Referaten und Podiumsdiskussionen aktiv. Die gehaltenen Vorträge und gegebenen Interviews zielten im Wesentlichen auf eine Aufklärung über die bestehenden Rechte von behinderten Personen und eine weitere Sensibilisierung der Gesellschaft in Gleichstellungsfragen ab.



Regelmäßig wurde über gesammelte Erfahrungen berichtet. Zudem nahm die Behindertenanwaltschaft in einer Reihe von Presseaussendungen Stellung zu tagespolitisch aktuellen Themen, wo immer die Interessen von Menschen mit Behinderungen besonders betroffen waren.

### 6.5.1. Veranstaltungen

- Auftaktveranstaltung der Zero Project Conference 2022 im Österreichischen Parlament (online), Wien
- Veranstaltung von Wirtschaftsagentur Wien und Zero Project »Zero Barriers« – Vernetzung regionaler Stakeholder:innen aus dem Bereich IKT, Barrierefreiheit, Social Entrepreneurship und Assistierender Technologien
- Informationsveranstaltung »BMA im Gespräch« mit Arbeitsminister Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher und Finanzminister Dr. Magnus Brunner zum Thema Arbeitslosenversicherungsreform
- NpoSandpit von NpoAustria. Die Plattform für Wissenstransfer und Vernetzung: Behindert »sein« – behindert »werden?« – Zur Frage von organisationalen Mythen rund um das Thema »Talent« und »Behinderung«
- Behindertenvertrauensperson-Vernetzungstreffen (ÖGB) »Eine starke Stimme für Arbeit mit Beeinträchtigung«, Linz
- 10 Jahre OPCAT im Österreichischen Parlament, Wien
- 45 Jahre Volksanwaltschaft im österreichischen Parlament, Wien
- Innerstaatliche »Kick-off«-Veranstaltung mit Stakeholder:innen zum geplanten WHO-Pandemievertrag
- Konferenz des Österreichischen Behindertenrates zum Thema: »Klimakrise – ohne uns keine Zukunft: Menschen mit Behinderungen können und wollen eine Rolle im Umgang mit der Klimakrise spielen«
- EU legislative initiative on binding standards for equality bodies des Directorate-General for Justice and Consumers – Workshop »Powers of equality bodies«
- Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen veranstaltet von der Ombudsstelle für Studierende, Wien
- Zero Project Ambassadors' Circle in der Australischen Botschaft, Wien
- Sozialtag des Landes Steiermark, Graz
- Veranstaltung des Versicherungsverbands Österreich: Die private Personenversicherung – Was kann sie leisten – Was nicht? Wien
- Tagung der Schlichtungsreferent:innen, Wien

- Inklusions-Demo: Demo für Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen, Wien
- 17. Rechtsschutztag anlässlich »10 Jahre Reform der Sicherheitsbehörden: Ein Blick auf umfassende Verwaltungsreformen«, Wien
- Konferenz über die berufliche Teilhabe von Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, Wien
- 30-jähriges Bestandsjubiläum der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft
- Teilnahme an der Konferenz der Europäischen Ombudsleute zu »The Rule of Law, Principles and Exchange of Good Practices in the implementation of the Ombudsman Institution's Competences as tools for the better promotion and protection of Fundamental Human Rights«
- Teilnahme an der Konferenz zu »Lutter contre les discriminations en Europe / Tackling discrimination in Europe« des Défenseur des Droits und Equinet
- Weihnachtsempfang des Bundespräsidenten in der Hofburg, Wien
- Weihnachtsveranstaltung des Blinden- und Sehbehindertenverbands Wien, Niederösterreich und Burgenland

## 6.5.2. Sitzungen

- Videokonferenzen zum Thema »Aktuelle Situation in Alten- und Pflegeheimen, Erfahrungsaustausch« im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien
- (Online-)Sitzungen des Kompetenzteams Frauen mit Behinderungen beim Österreichischen Behindertenrat, Wien
- Sitzungen der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan betreffend Pflege und Behinderungen im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien
- Zertifizierungsratsitzungen der Koordinierungsstelle vom ÖZIV für »Fair für Alle«, Wien
- Onlinesitzung betreffend AMS-Datenmonitoring von Menschen mit Behinderungen, Wien
- Vorstandssitzungen des Österreichischen Behindertenrats, Wien
- Roundtable der ORF-Stakeholder und ORF-Expert:innen
- Online-Sitzungen des Equinet Disability Cluster und der Equinet Working Group: Equality Law

- Enquete Arbeitslosenversicherung Neu im Bundesministerium für Arbeit, Wien
- Onlinesitzungen des Kompetenzteams Arbeit mit Behinderungen beim Österreichischen Behindertenrat, Wien
- Sheltered employment consultation meeting mit Expert:innen aus Israel und des Monitoringausschusses
- Online-Besprechungstermin betreffend. »Ergotherapie an Schulen« mit der Niederösterreichischen Bildungsdirektion
- ÖBB-Stakeholderdialog: Barrierefreie Mobilität
- Erfahrungsaustausch mit der Expertin für neues Arbeiten Mag.<sup>a</sup> Lena Marie Glaser, MA betreffend berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben
- 4. öffentlichen Sitzung der Wiener Monitoringstelle betreffend »Leben mit psychischen Herausforderungen in Wien«
- Equinet Working Group on Communication Practices & Strategies im Volkskundemuseum, Wien
- Sitzungen des Bundesbehindertenbeirates
- Sitzungen des Beirats zum neuen Jubiläumsfonds von Licht ins Dunkel
- 12. Sitzung der Kompetenzgruppe Entstigmatisierung der Gesundheit Österreich GmbH unter dem Titel »Stigma psychischer Erkrankungen – welche Rolle spielen die Medien«
- Quartalsmeeting der Barrierefreiheitsplattform des Parlaments
- Gespräch mit den Behindertensprecher:innen der im Nationalrat vertretenen Parteien
- Onlinesitzungen des Kompetenzteams Digitalisierung beim Österreichischen Behindertenrat, Wien
- Unverbindlicher Austausch mit dem ÖBB-Barrierefreiheitsbeauftragten
- Austauschtreffen mit einer Delegation der türkischen Ombudsinstitution
- Austausch mit der Wiener Antidiskriminierungsstelle
- Teilnahme an der Konferenz der Europäischen Ombudsleute zu »The Rule of Law, Principles and Exchange of Good Practices in the implementation of the Ombudsman Institution's Competences as tools for the better promotion and protection of Fundamental Human Rights«
- Teilnahme an der Konferenz zu »Lutter contre les discriminations en Europe / Tackling discrimination in Europe« des Défenseur des Droits und Equinet

### 6.5.3. Vorträge

- Online-Podiumsdiskussion der ÖH Innsbruck zum Thema Barrierefreiheit, Innsbruck
- Vortrag »Soziales und Steuern« – Medizinische Universität Graz
- Online-Vortrag über Schlichtungsverfahren für Nationalratsabgeordnete
- Online-Vortrag zum Thema: »UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertengleichstellungsrecht und Bundesbehindertengesetz« zur Ausbildung von Richteramtswärter:innen im OLG Innsbruck
- Vortrag im Rahmen des Workshops zu »Jetzt im Recht: Wege zur Gleichbehandlung« gemeinsam mit Aids Hilfe Wien und Gleichbehandlungsanwaltschaft zum Thema Stigmatisierung aufgrund von HIV
- Vortrag beim Fachkräftelehrgang für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Blindheit im BSV, Wien

### 6.5.4. Interviews und Pressekonferenzen

- Online-Interview für slw-Soziale Dienste der Kapuziner (Arbeit/Tagesstruktur für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf)
- Interview für die inklusive Lehrredaktion von Jugend am Werk (Status Quo in Österreich & Initiativen, sowie Organisationen die Inklusion erfolgreich umsetzen)
- Hybrid Pressekonferenz mit Behindertenrat, Bizeps und Monitoringausschuss (NAP 2022 – 2030, im Clubraum des Presseclub Concordia)
- Interview für die Kleinen Zeitung, Redaktion Steiermark (Eltern mit Behinderungen)
- Interview für den Kurier
- Interview für die inklusive Redaktion *andererseits* (Videodokumentation zu Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen in Österreich und insbesondere die Show Licht ins Dunkel)
- Interview für die inklusive Redaktion *andererseits* (Recht auf 11. und 12. Schuljahr)
- Interview für die Salzburger Nachrichten

### 6.5.5. Gemeinnützige Veranstaltungen / Charités

- Verleihung des Inklusionspreises 2022

# 7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung

---

## 7.1. Grundsätzliches

Menschen, die sich diskriminiert fühlten, wurden, wo dies ein probates Mittel war, im Zuge der Beratung und Unterstützung vom Behindertenanwalt über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice sowie über die allfällige gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche informiert. Der Behindertenanwalt wirkte (auch außerhalb eines solchen Verfahrens) – sofern dies die Rahmenbedingungen zuließen – auf eine für die Klient:innen zufriedenstellende Lösung hin. Zur Unterstützung der Personen nahm er an Schlichtungsgesprächen teil, von denen viele mit einer Einigung der Beteiligten beendet werden konnten.

**Erläuterung zum Schlichtungsverfahren:** Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos und die Teilnahme ist freiwillig. Ein:e Referent:in des Sozialministeriumservices betreut das Schlichtungsverfahren und leitet das Gespräch zwischen den Beteiligten (Schlichtungswerber:innen und Schlichtungspartner:innen) trifft jedoch keine Entscheidung im Schlichtungsverfahren.

## 7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt

In vielen Fällen wandten sich Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige an den Behindertenanwalt, um sich über ihre Rechte am Arbeitsplatz im weitesten Sinne zu informieren. Die vorgebrachten Probleme und Diskriminierungen in der Arbeitswelt zeigten unterschiedlichste Facetten und reichten von solchen bei der Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses über Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu konkreten Arbeitsbedingungen.

Nicht selten erfolgte die Kontaktaufnahme zum Behindertenanwalt in der Angst vor einer Kündigung, etwa aufgrund vermehrter bzw. lange andauernder Krankenstände oder sonstiger behinderungsbedingter Schwierigkeiten.

Die Behindertenanwaltschaft nahm auch an Schlichtungsverfahren teil, bei denen sich Personen, die über keinen erhöhten Kündigungsschutz verfügen, durch Dienstgeber:innen aufgrund einer Kündigung diskriminiert fühlten. In den meisten Fällen konnten zwar keine Wiedereinstellungen der betroffenen Dienstnehmer:innen erzielt werden, dennoch einigten sich die Schlichtungspartner:innen in mehreren Fällen zur beidseitigen Zufriedenheit, etwa auf eine angemessene freiwillige Abfertigung.

Folgende gleichstellungsrelevante Fälle sind exemplarisch dargestellt:

### 7.2.1. Kündigung während eines laufenden Feststellungsverfahrens

Eine Person, welche schon seit vielen Jahren bei einem Post- und Paketzusteller beschäftigt war, sei aufgrund gesundheitlicher Probleme längere Zeit im Krankenstand gewesen und beantragte die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten.

Kurz darauf sei der Person seitens des Dienstgebers gekündigt worden. Daher wandte sie sich mit der Frage, ob so eine solche Kündigung rechtmäßig sei, an die Behindertenanwaltschaft.

Da eine Kündigung einer begünstigt behinderten Person zwar ab dem Datum der Antragstellung unwirksam ist, man den Ausgang des Feststellungsverfahrens aber nicht vorwegnehmen kann, wurde zu einer Schlichtung geraten. Das Schlichtungsverfahren wurde seitens der Behindertenanwaltschaft als Vertrauensperson begleitet.

Da die Person ohnehin eine einvernehmliche Auflösung ihres Dienstverhältnisses anstrebte und nicht weiter für das Unternehmen tätig sein wollte, konnte in bilateralen Gesprächen zwischen ihr und ihrem Arbeitgeber eine zufriedenstellende Lösung außerhalb des Schlichtungsverfahrens erzielt werden.

### 7.2.2. Kündigung eines:r Drittstaatsangehörigen

Eine drittstaatsangehörige Person wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da diese auf Grundlage einer Rot-Weiß-Rot-Karte eine Arbeitserlaubnis in Österreich hatte und hier beschäftigt war. Als die Firma von der Erkrankung (Behinderung) erfuhr, sei sie im Krankenstand gekündigt worden. Kurz nach Ausspruch der Kündigung habe die Person die Feststellung zum Kreis der begünstigt Behinderten beantragt, welche ihr auch zuerkannt worden sei.

Durch den Verlust der Beschäftigung fürchtete die Person nun zugleich auch die Aberkennung der österreichischen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sowie der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung. Daher würde es auch keine Möglichkeit geben, einen aufgrund der Behinderung dringend erforderlichen medizinischen Eingriff vornehmen zu lassen.

Die Behindertenanwaltschaft riet der Person, sich mit dem komplexen Problem zur näheren Beratung an die Arbeiterkammer zu wenden. Allenfalls, so die Auskunft, könne auch eine kostenlose Rechtsberatung beim Amtstag des Arbeits- und Sozialgerichts oder der »Ersten Anwaltlichen Auskunft« der Rechtsanwaltskammer in Anspruch genommen werden.

Einstweilen konnte sich die Person mit ihrem Dienstgeber auf eine Bildungskarenz einigen, die es ihr erlaubt, sich in der Zeit nicht nur weiterzubilden, sondern auch einen neuen Arbeitsplatz zu suchen, während sie weder die allfällige Aberkennung der Rot-Weiß-Rot-Karte noch den Verlust der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung zu fürchten braucht.

### 7.2.3. Kündigung trotz Begünstigung

Eine Person wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da diese, obwohl sie zum Personenkreis der begünstigten Behinderten zähle, von ihrem Arbeitgeber mündlich gekündigt und auch bei der Sozialversicherung nach Ende der Kündigungsfrist arbeitslos gemeldet worden sei.

Die Behindertenanwaltschaft riet der Person, sich dringend, etwa durch die Arbeiterkammer oder die zuständige Gewerkschaft, arbeitsrechtlich beraten zu lassen. In der Zwischenzeit sei seitens des Arbeitgebers die Kündigung offenbar zurückgenommen worden und eine Weitermeldung der Beschäftigung beim Sozialversicherungsträger erfolgt.

Sollte es daraufhin neuerlich zu ähnlichen Problemen kommen, riet die Behindertenanwaltschaft aber dringend dazu, sich an die genannten Stellen zu wenden.

#### 7.2.4. Feststellung der Arbeits(un)fähigkeit

Die Behindertenanwaltschaft wurde mit dem Anliegen einer jungen Person mit Behinderungen befasst, welche durch einen Arbeitskräftevermittler als arbeitsunfähig eingestuft worden sei. Eine Arbeitsunfähigkeit hat zur Folge, dass keine Leistungen durch die Behörde mehr bezogen werden können bzw. auch keine Vermittlungspflicht besteht. Selbstverständlich haben Personen dennoch weiterhin die Möglichkeit sich auf Stellenausschreibungen zu bewerben – allerdings ohne die Hilfe der Behörde und deren Berater:innen. Grundsätzlich besteht für Menschen mit Behinderungen, im Beratungskontext des Arbeitskräftevermittlers auch die Möglichkeit, eine eigens für diesen Bereich geschaffene Rehaberatung in Anspruch zu nehmen, sollte keine Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Auf Nachfrage der Behindertenanwaltschaft, warum die Person – trotz des jungen Alters – als arbeitsunfähig eingestuft wurde, konnte der Sachverhalt zu einer für die Person positiven Erledigung gebracht werden. Der Arbeitskräftevermittler klärte schriftlich darüber auf, welche Vermittlungsschritte in der Vergangenheit bereits unternommen worden seien und dass zu einer neuerlichen Überprüfung der Arbeitsfähigkeit aktuelle Befunde durch die Person nachgereicht werden sollen. Diese Aufforderung wurde von der Behindertenanwaltschaft an die Person weitergegeben.



## 7.2.5. Mobbing am Arbeitsplatz

Eine Person wandte sich mit Fragen zum Themenbereich »Mobbing am Arbeitsplatz« an die Behindertenanwaltschaft. Die Person habe aufgrund von Mobbing Erfahrungen im Betrieb letztendlich selbst, in leitender Funktion, gekündigt. Aufgrund von Umstrukturierungen seien die Aufgaben der Person neu verteilt worden und es sei das Gefühl entstanden, dass absichtlich Aufgabenbereiche verschmälert bzw. reduziert wurden.

Die Behindertenanwaltschaft informierte in diesem Zusammenhang generell über die Thematik der Beendigung eines Dienstverhältnisses im Zusammenhang mit einer Behinderung. Es wurde erklärt, dass es hierbei klare Fristensetzungen gibt und diese von 14 Tagen bis zu 6 Monaten, ab Erhalt der Kündigung, reichen, sofern Arbeitnehmer:innen nicht zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehören. Bei Mobbing und/oder Belästigung am Arbeitsplatz aufgrund der Behinderung können Ansprüche innerhalb eines Jahres durch Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gegen Arbeitgeber:innen geltend gemacht werden. Im Fall von verschlechternden Veränderungen in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit oder einem beruflichen Verantwortungsbereich kann es zu Diskriminierungen in den sonstigen Arbeitsbedingungen kommen. In diesem Fall haben Personen innerhalb von drei Jahren die Möglichkeit Ansprüche vor Gericht geltend zu machen. Bevor Diskriminierungstatbestände eingeklagt werden können, müssen im Sozialministeriumservice Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Sollten jene Verfahren mit einer Nichteinigung enden, können Diskriminierungen aufgrund der Behinderung vor Gericht gebracht werden. Letztendlich entscheidet das Gericht, ob eine Diskriminierung vorliegt. Die Person hat keine weiteren Schritte mehr eingeleitet, bedankte sich allerdings für die ausführliche Beratung.

## 7.2.6. Übernahme von Gebärdensprachdolmetsch-Kosten für die Weiterbildung

Es wandte sich eine Person mit einer Hörbehinderung an die Behindertenanwaltschaft. Die Klientin verwende die Gebärdensprache als Hauptkommunikationsmittel und sei im freizeitpädagogischen Bereich tätig. Im Rahmen der Beschäftigung seien die Mitarbeiter:innen immer wieder angehalten Weiterbildungen im pädagogischen Bereich zu absolvieren.

Aus diesem Grund habe die Frage nach der Übernahme der Dolmetschkosten geklärt werden müssen. Im ersten Moment sei eine Finanzierung durch das Bundesland selbst angedacht worden, für welche auch bereits eine Zustimmung erteilt wurde. Lediglich ein entsprechender Antrag und ein Kostenvoranschlag für die Gebärdensprachdolmetscher:innen für das mehrtägige Seminar seien noch einzubringen gewesen. Trotz aller Bemühungen sei eine entsprechende Förderung für die Weiterbildungsmaßnahme letztendlich jedoch durch den Fördergeber des Bundeslandes, mit der Begründung der Nichtübernahme von beruflichen Weiterbildungen, gänzlich ausgeschlossen worden. Diese Tatsache habe zugleich die Absage der, von der Person durch ihren Dienstgeber verpflichtend zu besuchenden beruflichen Fortbildung, welche unmittelbar bevorstand, bedeutet.

Seitens des Bundeslandes sei die Verantwortung über die Kostenübernahme an Arbeitgeber:innen weitergegeben worden, wobei hier jedoch keine finanziellen Ressourcen für diesen Bereich bestehen würden. Es sei vorgeschlagen worden, für die nächsten Seminare eine Induktionsschleife zu nutzen oder auch Kolleg:innen in der Gebärdensprache zu schulen, sodass diese bei zukünftig stattfindenden Weiterbildungen gebärdensprachlich unterstützen können. Beide von der Firma vorgeschlagenen Alternativlösungen seien bei der Person auf geringe Begeisterung gestoßen. Zum einen, da ihr Gehör, bei einer rein ausschließlichen Nutzung der Induktionsanlage, nur für kurze Gespräche oder Gespräche im kleinen Rahmen verwendet werden könne. Zum anderen seien die Kolleg:innen, welche grundsätzlich keine Assistenzleistungen anbieten und selbst an der Weiterbildung teilnehmen, nicht ausreichend geschult, beim Verstehen der Seminarinhalte gebärdensprachlich zu unterstützen.

Angesichts der nicht geklärten Kostenübernahme wurde durch die Behindertenanwaltschaft ein Schreiben an den finanziellen Fördergeber des Bundeslandes übermittelt und um Aufklärung ersucht, da – sollte keine Lösung für die Kostenübernahme der Dolmetschkosten gefunden werden – auch fraglich ist, ob der Arbeitsplatz der Person langfristig gesichert werden könne. Aufgrund der Nichtzuständigkeit des Fördergebers im Bundesland selbst wird in weiterer Folge ein Schreiben an den Dienstgeber verfasst werden.

## 7.3. Bildung

Da – wie auch das vorab dargestellte Fallbeispiel zeigt – die Aus- und Weiterbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, und somit für die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist, stellt der Bildungsbereich in der Arbeit des Behindertenanwalts einen wichtigen Schwerpunkt dar.

Im Regelschulsystem wird mithilfe des sonderpädagogischen Förderbedarfs das Ausmaß der benötigten Förderung eines Kindes eruiert. Ein solcher liegt vor, wenn ein Kind infolge körperlicher oder psychischer Behinderungen dem Unterricht in einer Regelschule ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann.

In diesem Zusammenhang erweist sich allerdings als sehr problematisch, dass den Bundesländern im Rahmen des Finanzausgleiches die personellen Ressourcen für den sonderpädagogischen Unterricht nicht nach dem tatsächlichen Bedarf (gemessen an der tatsächlichen Zahl der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf) zugewiesen werden, sondern fiktiv davon ausgegangen wird, dass ein fixer Prozentsatz der Pflichtschüler:innen dieser Förderung bedürfen.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schützt auch Kinder mit Behinderungen in seinem Anwendungsbereich vor Diskriminierungen. Aufgrund der im Bildungsbereich bestehenden Kompetenzzersplitterung zwischen Bund und Ländern gibt es allerdings kein einheitliches Schutzniveau im Schulbereich.

Unabhängig davon verpflichtet Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) die Republik Österreich, das Recht auf diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen.

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist es daher unbedingt notwendig, den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Behinderungen zu bestmöglicher inklusiver Beschulung herzustellen. Dies ist insbesondere auch organisatorisch und ressourcentechnisch zu gewährleisten.

### 7.3.1. Unterstützung von persönlicher Assistenz für das Studium

Aufgrund problematischer Gegebenheiten während eines Studiums wurde die Behindertenanwaltschaft mit folgender Problemlage einer Person mit psychischen Behinderungen befasst. Die Person habe im Jahr 2020 mit einem Studium in einem Bundesland in Österreich begonnen, in welchem sie selbst allerdings nicht wohnhaft sei. Aufgrund der Behinderung nehme sie Leistungen der mobilen Betreuung, nach den gesetzlichen Bestimmungen des entsprechenden Bundeslandes in Anspruch. Der Stundensatz, welcher zugesprochen wurde, decke allerdings in keiner Weise den tatsächlichen Bedarf an Unterstützung ab und reiche konkret lediglich für einen Universitätstag in der Woche, für welche die mobile Betreuung bevorzugt von der Person verwendet werde, aus. Auch die Inanspruchnahme von persönlicher Assistenz im Freizeitbereich sei bereits angedacht, allerdings aufgrund der Annahme einer zu geringen behinderungsbedingten Notwendigkeit an Unterstützung, abgelehnt worden. Diese Situation habe zur Folge gehabt, dass sehr viele Lehrveranstaltungen von der Person nicht besucht werden konnten und sich auch ihre gesundheitliche Situation verschlechtert habe. Darüber hinaus herrsche bei der Person Unverständnis darüber, warum kein Anspruch auf persönliche Assistenz besteht, obwohl sie sich in der Lage fühle, ihren Hilfebedarf selbstbestimmt zu koordinieren und die Assistent:innen auch selbstständig einschulen könne. Der Wunsch der Person sei es, die Universität – wie jede andere Person ohne Behinderungen auch – abschließen zu können um dann am ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Dank einer Intervention durch die Behindertenanwaltschaft konnte der Person die Leistung der persönlichen Assistenz nach langer Wartezeit durch die Sozialabteilung des Bundeslandes genehmigt werden. Darüber hinaus wurde auch die Weitergewährung eines Stundenkontingents an mobiler Betreuung befürwortet. Insgesamt konnte somit die Weiterführung des Studiums der Person abgesichert werden.

### 7.3.2. Verringerter Bezug von Schulassistenz bei Gymnasialschüler:innen mit Behinderungen

Es wandten sich zwei Mütter betreffend ihre schulpflichtigen Kinder mit Behinderungen, mit einer geringen Pflegegeldstufe, an die Behindertenanwaltschaft. Der Schulbesuch der beiden Kinder in der vierten Volksschulklasse werde durch eine Schulassistenz begleitet und es werde angedacht, dass die Kinder ab dem Schuljahr 2022/23 ein Bundesgymnasium besuchen. Während den Kindern, bei dem Besuch einer Mittelschule, eine Schulassistenz für alle Schulstunden vom Land finanziert werden würden, bleibe ihnen bei einem Gymnasialbesuch eine Assistenz im selben Stundenausmaß verwehrt. Die aktuelle Regelung, dass Schüler:innen mit einer Autismus-Spektrum-Störung in einem Bundesgymnasium lediglich mit entweder vier Werteeinheiten durch die Bildungsdirektion oder alternativ, mit einer qualifizierten Betreuung für autistische Schüler:innen durch promente, im Ausmaß von 8 Stunden, in der Bewältigung ihres Schulalltags unterstützt werden, erfüllt nach Ansicht der Behindertenanwaltschaft bei weitem nicht die Bedarfe der Kinder. Die Entscheidung, ob Kinder mit Behinderungen ein Gymnasium oder eine Mittelschule besuchen, hängt im geschilderten Fall leider nicht nur von deren Interessen, dem Intellekt und ihren Begabungen ab, sondern richtet sich hauptsächlich nach der Frage, wie sie den Schulalltag ohne adäquate Hilfe meistern sollen/können. Die Behindertenanwaltschaft gab im konkreten Fall die Kontaktdaten der Ombudsstelle für Schulen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) weiter und bat die Erziehungsberechtigten die Anfrage an diese Stelle weiterzuleiten.

### 7.3.3. Verweigerung des Schulbesuches aufgrund der Behinderung

Die Behindertenanwaltschaft wurde mit der Anfrage einer Familie betraut, in welcher es zu Schwierigkeiten bei der Beschulung eines Kindes mit einer Autismus-Spektrum-Störung gekommen sei. Das Kind sei regulär eingeschult worden, wobei es bereits in den ersten Wochen nach Beginn zu Problemen bis hin zu einer vollkommenen Schulverweigerung des Kindes gekommen sei. Zu jenem Zeitpunkt sei noch keine Diagnose über die Behinderung des Kindes vorgelegen. Nach einem zwischenzeitlichen Schulwechsel und der Feststellung der Diagnose, sei von den Eltern eine Rückführung des Kindes

in die ursprüngliche Schule erfolgt, in welcher nun versucht wurde, besser auf die Bedarfe des Kindes zu reagieren. Es sei seitens der Schulleitung eine offenere Klassenführung beabsichtigt gewesen und auch die Eltern des Kindes hätten in dessen Nähe sein können. Nach zwei Monaten sei diese Beschulung allerdings durch einen Stopp seitens der Behörde beendet worden und die Schwierigkeiten hätten von Vorne begonnen. Die Eltern hätten das Kind, als Antwort auf die, ihrer Ansicht nach, nicht ausreichende Beschulung, zum häuslichen Unterricht angemeldet. Trotz der Offenlegung der Diagnose des Kindes und der Bitte nach Unterstützung habe die Behörde der Familie erst einen Termin zu einem Abklärungsgespräch in einem halben Jahr angeboten, wobei das schulpflichtige Kind weiterhin durch die Eltern selbst beschult worden sei.

Im darauffolgenden Schuljahr sei ein erneuter Versuch unternommen worden, das Kind in einer Regelklasse mit Assistenz einzuschulen. Die Mutter des Kindes habe bei der Wiedereingliederung in den Klassenverband auch eine tragende Rolle gespielt und das Kind laufend begleitet. Nach einer Weisung der Schulbehörde, welche das Betreten des Schulgebäudes für die Mutter reglementierte, hätten Mutter und Kind, aufgrund der wiederanstehenden Schulangst, mehrere Wochen, rund eine Stunde pro Tag, vor dem Schulgebäude verbracht, da die Behörde der Ansicht war, dass das Kind die Schulpflicht zu erfüllen habe. Zum Zeitpunkt der Intervention der Behindertenanwaltschaft sei das Kind wieder vom Unterricht freigestellt worden.

Der Wunsch der Familie wäre es, dem Kind einen bedarfsgerechten und stabilen Unterrichtsalltag gewährleisten zu können. Die Familie habe diesbezüglich bereits alternative Schulformen bzw. Schultypen angefragt, hierbei allerdings immer die Rückmeldung bekommen, dass aus Ressourcengründen eine Beschulung des Kindes mit besagten Einschränkungen nicht möglich sei. Die Behindertenanwaltschaft richtete ein Schreiben an das Bildungsministerium, in welchem die Problemlage beschrieben und auf Lösungsvorschläge hingewiesen wurde. Seitens des Ministeriums wurde auf die Zuständigkeit der Bundesländer verwiesen. Die Behindertenanwaltschaft wird den Fall weiterverfolgen, um hoffentlich eine zufriedenstellende Lösung für die Familie zu finden.

### 7.3.4. Vertragsrücktritt wegen fehlender Barrierefreiheit des Privatstudiums

Eine studierende Person mit Behinderungen trug der Behindertenanwaltschaft zu, dass sie, obwohl vor Aufnahme ihres Studiums Gegenteiliges vereinbart worden sei, keine ausreichende Unterstützung von Seiten des Instituts in ihrem Studium erhalten habe. Es sei ihr aufgrund ihrer starken Sehbehinderung nicht möglich gewesen, dem Unterricht ausreichend zu folgen. Sie habe daher darum gebeten, den Ausbildungsvertrag vorzeitig zu lösen, da die hohen monatlichen Ausbildungskosten der Privatuniversität bloß eine finanzielle Belastung für die Person darstellen würden, ohne dass sie einen Nutzen daraus ziehen könne. Die Privatuniversität habe bloß auf die im Ausbildungsvertrag angeführte dreimonatige Kündigungsfrist verwiesen. Nach Intervention der Behindertenanwaltschaft erfolgte von Seiten der Privatuniversität das Angebot, zumindest einen Monatsbetrag entfallen zu lassen. Da die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren von Seiten der Privatuniversität verweigert wurde, nahm die Person das Angebot schlussendlich an.

### 7.3.5. Fehlende Barrierefreiheit der Ausbildung

Eine blinde Person wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, weil sie eine Ausbildung in der IT-Technik absolvieren wollte, welche laut Homepage auch für blinde Personen angeboten worden sei. Im Rahmen einer online-Vorbesprechung mit der Fachbereichsleitung sei positiv auf diesen Wunsch reagiert und die Möglichkeit in den Raum gestellt worden, dass die Person die Ausbildung auch hybrid absolvieren könne. Sie sei außerdem eingeladen worden, die Ausbildungsstätte zu besichtigen und probeweise am Unterricht teilzunehmen. Vor Ort habe die Person allerdings die Information erhalten, dass die gewünschte Ausbildung für blinde Personen nicht möglich, sondern ein Sehrest notwendig sei.

Daraufhin wurde ein Schlichtungsantrag eingebracht. Sie wolle eine Erklärung, wieso die Ausbildung nicht für blinde Personen geeignet sei sowie, dass zukünftig auf der Homepage/den Foldern des Ausbildungsanbieters transparent über die Erfordernisse der angebotenen Ausbildungen aufgeklärt werde.

Mit Unterstützung der Behindertenanwaltschaft konnte die folgende Einigung erzielt werden: Die Person bekam alle Ausgaben, die sie zum

relevanten Zeitpunkt im Hinblick auf die erhoffte Ausbildung bereits getroffen hatte, ersetzt. Außerdem wurde der betreffende Folder bis September 2022 derart neugestaltet, als auf das Erfordernis eines Sehrest hingewiesen wird. Zusätzlich wurde ein zweiter Folder für blinde Personen, die sich für die Ausbildung in der IT-Technik interessieren, entworfen und dort auf die Möglichkeit, eine auf die Fähigkeiten der betreffenden Person individuell abgestimmte Ausbildung zu erstellen, hingewiesen.

### 7.3.6. Probleme bei Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften

Eine rechtswissenschaftenstudierende Person, welche aufgrund mehrerer schwerer Erkrankungen und Operationen eingeschränkt psychisch und physisch belastbar sei und kurz vor dem Abschluss des Studiums stehe, wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da ihr von Seiten der Universität die Inanspruchnahme abweichender Prüfungsmethoden verwehrt werden würde. Aufgrund der Behinderung, sei die Person weder in der Lage, die pandemiebedingt von Zuhause aus zu absolvierenden schriftlichen Prüfungen auf einer Computertastatur zu verfassen, noch längere Zeit am Stück am Schreibtisch zu sitzen. Um die fehlenden Prüfungen erfolgreich absolvieren zu können sei es nötig, dass die Person mehr Zeit bekomme, um die Prüfungen zu schreiben sowie die Möglichkeit, diese handschriftlich zu verfassen. Außerdem wies die Person darauf hin, dass es ihr behinderungsbedingt nicht möglich sei, längere Zeit zu sitzen und die für die Prüfungen nötigen Vorlesungen zu besuchen. Eine Zurverfügungstellung des Vorlesungsinhaltes in Form von Videomitschnitten sei aus Sicht der Person daher erforderlich.

Die Behindertenanwaltschaft riet der Person dazu, ein Schlichtungsverfahren gemäß den aktuellen Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) zu beantragen. Im Rahmen des Schlichtungsgesprächs zeigten sich die Schlichtungspartner:innen entgegenkommend – die anwesende Vertretung bot der Person an, ihr persönlich alle nötigen Kontakt- und sonstige Informationen betreffend die Beantragung abweichender Prüfungsmethoden zukommen zu lassen. Außerdem wurde eine persönliche Ansprechmöglichkeit zugesichert, sollte es im Zuge der Beantragung zu Problemen oder Verzögerungen kommen. Es sei der Universität ein Anliegen, dass die Person das Studium jedenfalls erfolgreich abschließen könne.



Die Person war zu Beginn positiv gestimmt, lehnte das Angebot der Universität schlussendlich jedoch aus persönlichen Gründen ab, weshalb das Schlichtungsverfahren im Ergebnis als gescheitert anzusehen ist.

### 7.3.7. Stützkraft für die Nachmittags- und Ferienbetreuung

Ein Kind, welches zurzeit die Schule besuche, benötige eine Stützkraft für die Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung. Die Kosten für die Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit würden seitens der Gemeinde zu 50 % übernommen werden, die Kosten für die Ferienbetreuung seien jedoch von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen. Die Behindertenanwaltschaft richtete sowohl an die Gemeinde, als auch an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Interventionsschreiben, in welchen um Kostenübernahme gebeten wurde. In den jeweiligen Antworten wird festgehalten, dass sich weder die Gemeinde, noch das BMBWF für die diesbezügliche Finanzierung zuständig sehe. Die Gemeinde einerseits deshalb, da sie nur für die Finanzierung der Stützkraft während des Unterrichts verpflichtet sei und ihr ansonsten die Mittel fehlen würden. Das BMBWF sieht sich generell nicht für die Finanzierung der persönlichen Assistenz für Pflichtschulen zuständig.

### 7.3.8. Suche nach einem Kindergartenplatz für ein Kind mit Autismus

Der Vater eines vier Jahre alten Kindes mit Autismus, habe mehrmals versucht, eine geeignete Tagesbetreuungseinrichtung zu finden. Die meisten seien zwar hinsichtlich des kulturellen Aspektes integrativ tätig, jedoch mit der Betreuung eines autistischen Kindes überfordert. Zuletzt habe das Kind einen Integrationskindergarten in einem österreichischen Bundesland besucht, jedoch habe die Familie auch von diesem die Kündigung erhalten, da die Betreuer:innen mit der Behinderung des Kindes überfordert gewesen seien. Daher müsse die Mutter ohne Unterstützung das Kind zu Hause betreuen, was auch Nachteile in der Entwicklung des Kindes verursachen könnte. Auch von der Frühförderstelle würde nur einmal pro Woche für zwei Stunden eine Betreuung angeboten werden, was jedoch weder eine wirksame Entlastung für die Mutter noch eine adäquate Förderung für das Kind darstelle. Nach









Suzanne K.



Intervention der Behindertenanwaltschaft konnte erfreulicherweise ein wohnortnaher Kindergartenplatz inkl. einer Stützkraft für das Kind zur Verfügung gestellt werden.

## 7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen

Diskriminierungen bedeuten ein entscheidendes Hindernis für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Alltags- und Berufsleben. Dabei handelt es sich oftmals um bauliche Barrieren, die von einer umfassenden, wahrhaften Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausschließen.

Viele Fälle der Behindertenanwaltschaft betrafen den öffentlichen Verkehr, den Zugang zu Kultur- und Sportstätten, den Bereich der (außerschulischen und -universitären) Weiterbildung, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie den Bereich Wohnen. Einige Beschwerden monierten zudem die mangelnde Barrierefreiheit von Ordinationen.

### 7.4.1. Ablehnung von therapeutischen Reha-Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen durch die Krankenkassen

Eine Mutter eines Kindes mit Behinderungen wandte sich im Namen einer Initiative von Eltern von Kindern mit Behinderungen an die Behindertenanwaltschaft, um Unterstützung in folgendem Fall zu erbitten:

Aufgrund der Errichtung neuer Kinder-Rehabilitationszentren (Kinder-Reha-Zentren) in Österreich, seien die Verträge zwischen den Krankenkassen und allen in Österreich bestehenden Kinder-Reha-Zentren neu verhandelt worden. Eine Erneuerung des Vertrages sei für das Rehabilitationszentrum, in dem die Kinder der an der Initiative beteiligten Eltern seit vielen Jahren regelmäßig in Behandlung waren, nicht erfolgt. Die betroffenen Personen der Elterninitiative seien aufgefordert worden, stattdessen die neu verfügbaren Kinder-Reha-Zentren aufzusuchen. Dies würde allerdings keine zufriedenstellende Alternative darstellen, da es für die Kinder mit Behinderungen primär darum gehe, Dinge, die für andere selbstverständlich sind, von Grund auf und in kleinen, mühsamen Teilschritten zu erlernen. Dies sei im Rahmen der angebotenen Therapien des betroffenen Reha-Zentrums insofern

begünstigt ermöglicht worden, als zweiwöchige Therapien bis zu zwei Mal jährlich angeboten werden würden. In den anderen in Frage kommenden Kinder-Reha-Zentren seien Therapien hingegen bloß einmal pro Jahr für eine Dauer von vier Wochen möglich. Für die betroffenen Eltern würde dies eine nicht überwindbare Belastung darstellen, da die vierwöchige Abwesenheit vor Arbeitgeber:innen gerechtfertigt werden müsse und auch Geschwisterkinder, die generelle Arbeitsorganisation und die schulischen Leistungen der, die Reha absolvierenden Kinder, unter der langen Abwesenheit leiden würden. Außerdem würde das konkrete Kinder-Reha-Zentrum, im Gegensatz zu vielen anderen Kinder-Reha-Zentren, neben Einzel- auch Gruppentherapien anbieten – dies würde eine zusätzliche Entlastung der betroffenen Eltern zur Folge haben.

Die Behindertenanwaltschaft bot der Klientin an, ein Interventionschreiben zu verfassen. In diesem wies die Behindertenanwaltschaft darauf hin, dass die vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass es im Sinne der Kinder mit Behinderungen wäre, wenn die Verträge zwischen den Krankenkassen und dem betroffenen Rehabilitationszentrum weiterhin bestehen blieben.

Der Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungen verwies in seinem Antwortschreiben einerseits auf die allgemeinen Voraussetzungen betreffend Antragstellung und Bewilligung von stationären Rehabilitationen, andererseits darauf, dass der medizinische Leistungsumfang im Bereich Kinderrehabilitation seitens des Dachverbandes öffentlich ausgeschrieben und mithilfe einer unabhängigen Bewertungskommission die Bestbieter ausgewählt worden seien – die konkret angesprochene Rehabilitationseinrichtung sei als keiner der Bestbieter hervorgegangen. Etwaige Ausnahmen seien aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich.

Die Klientin wurde über den Inhalt des Antwortschreibens informiert.

#### 7.4.2. Nicht barrierefreie Genossenschaftswohnung

Die Person habe sich aufgrund ihrer körperlichen Behinderung für eine barrierefrei anpassbare Genossenschaftswohnung angemeldet. Nach mehrmaligem Intervenieren sei ihr der Vertrag dazu zugesandt worden. Obwohl die Person eine barrierefreie bodenebene Dusche beantragt habe, habe man ihr ausschließlich eine nicht barrierefreie Duschtasse anbieten können, bei der eine Stufe zum Duschbereich bleibe. Dafür habe der Klient die Unkosten in



der Höhe von rund € 8.300 zu tragen. Die Behindertenanwaltschaft bot an die Person in einem Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson zu unterstützen, was jedoch in weiterer Folge nicht angenommen wurde.

### 7.4.3. Fragen zum befristeten Führerschein für Menschen mit Epilepsie

Eine Person wandte sich mit einer Problematik an die Behindertenanwaltschaft, für deren Lösung sich diese bereits seit Jahren einsetzt:

Die Person leide seit ihrer Jugend an epileptischen Anfällen. Sie habe Medikamente verschrieben bekommen und sei seitdem anfallsfrei gewesen. Aus diesem Grund habe der Hausarzt die Medikamente abgesetzt – woraufhin die Person wenige Zeit später einen epileptischen Anfall während einer Autofahrt erlitt. Der Führerschein sei zuerst für ein Jahr, dann auf drei Jahre und im Anschluss auf fünf Jahre befristet worden.

Dieses Jahr wurde nun erneut ein Termin bei der Amtsärztin wahrgenommen, um die Fahrtauglichkeit überprüfen zu lassen. Die Person habe ein ärztliches Gutachten vorgelegt, dem zu entnehmen sei, dass auf Grund der langen Anfallsfreiheit die Befristung des Führerscheins aufgehoben werden könne. Die Amtsärztin sei allerdings anderer Ansicht gewesen. Dies bedeute, dass die Person weiterhin alle fünf Jahre von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin feststellen lassen müsse, dass eine Fahrtauglichkeit gegeben sei. Dies sei jedoch mit hohen Kosten verbunden – für die Ausstellung des neuen Führerscheins, die Begutachtung durch Amtsärzt:innen sowie Fachärzt:innen sei mit Kosten in der Höhe von ca. € 200 zu rechnen.

Durch die Novelle des Führerscheingesetzes im Juni 2022 ist es zu einer weitreichenden Aufhebung der Verwaltungskosten bei der Verlängerung von behinderungsbedingt befristeten Führerscheinen gekommen. Die Behindertenanwaltschaft wird sich aber weiterhin für einen Entfall sämtlicher behinderungsbedingt entstehender Kosten einsetzen.

### 7.4.4. Assistenzhund nicht in Hotelrestaurant erlaubt

Eine Person, welche sich an die Behindertenanwaltschaft wandte, benötige aufgrund ihrer psychischen Behinderung die Begleitung eines Assistenzhundes. Im Rahmen einer Urlaubsplanung der Familie, sei von Seiten des Hotels

allerdings darauf hingewiesen worden, dass der Assistenzhund nicht in das Hotelrestaurant mitkommen dürfe. Es sei primär auf das Hausrecht sowie auf bestehende Hygienevorschriften verwiesen worden.

Nach Einbringung eines Schlichtungsantrages und Bekanntgabe des eingeleiteten Schlichtungsverfahrens an die Schlichtungspartnerin, habe das Hotel die Vorreservierung der Familie der Person storniert.

Im Schlichtungsverfahren selbst konnte ebenso keine diesbezügliche Einigung erzielt werden. Die Familie teilte der Behindertenanwaltschaft mit, den Rechtsweg bestreiten und so die nötige Judikatur betreffend Assistenzhunde schaffen zu wollen. Ob es diesbezüglich bereits weitere Entwicklungen gibt, ist der Behindertenanwaltschaft nicht bekannt.

#### 7.4.5. Defekter Aufzug in Wohnhaus

Eine Person, welche behinderungsbedingt einen Rollstuhl nutze, meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und berichtete, dass der Lift, den sie benötige, um das Haus verlassen zu können, ein ganzes Wochenende lang ausgefallen sei. Von der Hausverwaltung sei ihr Freitagabend bloß mitgeteilt worden, dass am Wochenende keine Liftreparaturen durchgeführt werden würden. Die Person sei daher drei Tage daran gehindert gewesen, ihre Wohnung zu verlassen. Dies habe dazu geführt, dass sie montagsmorgens nicht in der Lage gewesen sei, zur Arbeit zu fahren und ihr dieser Tag von ihrem Arbeitgeber als Urlaubstag angerechnet wurde.

Die Behindertenanwaltschaft riet der Person, eine Schlichtung gemäß Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) zu beantragen. Im Rahmen des Schlichtungsgesprächs zeigte sich die Hausverwaltung von Beginn an wenig einsichtig. Zwar sicherte sie zu, dass ab sofort auch an Wochenenden Liftreparaturen durchgeführt werden und die Klientin künftig informiert werde, sobald der Lift wieder funktionstüchtig sei. Allerdings sollten die wochenendbedingt höheren Reparaturkosten von den Mieter:innen des Hauses selbst getragen werden. Nach Hinweis der Behindertenanwaltschaft, dass dies dem Konzept der Barrierefreiheit entgegenstünde, erbat sich die Hausverwaltung Bedenkzeit. Schlussendlich teilte diese der Klientin mit, dass sie die von ihr gestellten Forderungen in jeglicher Form bestreite, da der Liftausfall kein mutwillig herbeigeführter Zustand, sondern ein technisches, unvorhersehbares, plötzlich auftretendes Ereignis gewesen sei. Die Person

erklärte somit, dass das Schlichtungsverfahren aus ihrer Sicht gescheitert sei. Sie überlegt, den Klageweg zu bestreiten.

#### 7.4.6. Nicht barrierefreie Gastgärten

Eine Person, die einen Rollstuhl benutze, teilte der Behindertenanwaltschaft mit, dass viele Gastgärten in der betreffenden Gemeinde nicht barrierefrei zugänglich seien, da diese erhöht stünden und daher nur über eine Stufe zugänglich seien. Die Behindertenanwaltschaft bot ein Schreiben an die zuständige Stadträtin an. Die Rückmeldung der zuständigen Stelle lautet wie folgt: Die Platzierung der Gastgärten würde für sieben Jahre vergeben. Auf die Barrierefreiheit werde bestmöglich geachtet. In vielen Fällen sei aber eine barrierefreie Lösung gegeben.

#### 7.4.7. Nicht ordnungsgemäß abgestellte E-Scooter

Eine Person, die einen Rollstuhl benutze, wandte sich an die Behindertenanwaltschaft um auf die, besonders für blinde Menschen und Menschen, die Rollstühle verwenden, relevante Problematik nicht ordnungsgemäß abgestellter E-Scooter hinzuweisen und Unterstützung zu erbitten.

Die Behindertenanwaltschaft nahm Kontakt mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ), BIZEPS und dem Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) auf, um die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Vorgehens zu eruieren. Infolgedessen wurde eine gemeinsame Presseausendung betreffend (ver)ordnungswidrig abgestellter E-Scooter erarbeitet. Außerdem verfasste die Behindertenanwaltschaft ein konkretes Schreiben an die zuständige Stadträtin.

Die Behindertenanwaltschaft konnte in Zusammenarbeit mit BIZEPS, ÖBR und BSVÖ wichtige Änderungen der E-Scooter betreffenden Rechtslage erzielen, wie eine fixe Höchstzahl an E-Scooter, fixe Abstellplätze, ein Verbot E-Scooter auf Gehsteigen abzustellen, Kontrolle mittels technischer Vorkehrungen, etc.

### 7.4.8. Fehlende Barrierefreiheit einer Lieferservice-App

Eine blinde Person ersuchte die Behindertenanwaltschaft im Berichtsjahr um Unterstützung in einem Schlichtungsverfahren gegenüber einem Online-Lieferdienst für Essen.

Nach dem letzten Update der IOS-App des Lieferdienstes habe die Person eine Lieferung beauftragen wollen. Dies sei ihm insofern verwehrt worden, als die Verwendung von VoiceOver bei der entsprechenden App völlig unmöglich gewesen sei – weder das Eingabefeld habe funktioniert, noch habe die Möglichkeit bestanden, eine Lieferantenliste aufzurufen.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice des Lieferdienstes sei ergebnislos verlaufen.

Mit Unterstützung der Behindertenanwaltschaft konnte erreicht werden, dass die Richtlinie für barrierefreie Inhalte WCAG 2.0 zukünftig die Grundlage aller die App betreffenden Maßnahmen darstellen wird. Die Verbesserungen in der App und auf der Webseite des Lieferdienstes sollen in Schüben vorgenommen werden. Hier sagte die Person zu, für Testungen von Verbesserungen der App zur Verfügung zu stehen. Spätestens bis Februar 2023 werde die App soweit fortgeschritten sein, dass sie barrierefrei angeboten werden könne.

Es wurde von Seiten des Lieferdienstes außerdem zugesagt, eine Schulung für die Mitarbeiter:innen des Kundenservice zum Thema Barrierefreiheit in Auftrag zu geben.

Schließlich wurden der Person € 500 als Ersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zugesagt und mit Juli 2022 bereits überwiesen.

### 7.4.9. Rückforderung der erhöhten Familienbeihilfe

Es wandte sich eine Initiativbewegung von Eltern hörbeeinträchtigter Kinder an die Behindertenanwaltschaft. Grund der Kontaktaufnahme seien die besorgniserregenden Entwicklungen, im Hinblick auf die Zu- oder Aberkennung der erhöhten Familienbeihilfe für Kinder mit Hörbehinderungen, was in den vergangenen Monaten vermehrt zu Beschwerden geführt habe, gewesen. Auch Folgeanträge bei einer befristeten Zuerkennung würden ohne ersichtlichen Grund einer Verbesserung abgelehnt werden. Seitens der Elterninitiative würde, unabhängig vom Grad der Hörbehinderung oder eines besser hörenden Ohres, eine Unterstützung im Rahmen der Bezugsmöglichkeit der

erhöhten Familienbeihilfe gefordert werden. Die grundsätzliche Problematik der lediglich sehr geringen Zuerkennung von Behinderungsgraden bei Personen mit Hörbehinderungen und der daher erschwerten Zugänglichkeit zu der erhöhten Familienbeihilfe sind der Behindertenanwaltschaft bekannt und es wird in Gesprächen mit politischen Entscheidungsträger:innen immer wieder auf die Problemlage hingewiesen. Sowohl der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP Behinderung 2022–2030), als auch die in diesem Jahr beschlossene Pflegereform nähert sich der Thematik, beispielsweise durch die Nichtanrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld, an. Die Behindertenanwaltschaft wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass in diesem Bereich weitere positive Schritte gesetzt werden.

#### 7.4.10. Suche nach passender Betreuung für eine Person mit Behinderungen

Es wandte sich ein Vater für sein behindertes Kind an die Behindertenanwaltschaft. Das erwachsene Kind beziehe die Pflegegeldstufe 7 und habe Schwierigkeiten das Erlebte, welches es durchaus verstehen und wahrnehmen könne, einzuordnen und seine Bedürfnisse zu artikulieren. Angesichts dessen sei der Vater auch der gerichtlich festgelegte Erwachsenenvertreter. Es sei von den Eltern versucht worden, für die behinderte Person einen Platz in einer Tagesstruktur zu finden. Aufgrund des behinderungsbedingten schwierigen Schlafrhythmus der Person sei dies allerdings wenig bis nicht realisierbar gewesen. Die Familie habe versucht die unertags fehlende Beschäftigung durch Begleitdienste auszugleichen. Aber auch jene Dienstleister:innen unterliegen fördergebundenen Zielsetzungen, welche nach Aussage des Vaters von dessen Kind nicht erreicht werden konnten. So sei letztendlich auch diese Leistung eingestellt worden und das Kind habe, außerhalb dessen Kernfamilie, keine sozialen Kontakte mehr gehabt.

Viele Leistungen seien mit besagten Zielsetzungen verbunden, welche von der Person nicht erreicht werden können oder seien, vor allem bei privaten Anbietern, für die Familie schlichtweg nicht leistbar gewesen. Auch durch eine gerichtlich festgelegte Erwachsenenvertretung habe man, nach Rückmeldung der Familie, einige Anbieter:innen nicht in Anspruch nehmen können. Angesichts dieser verstrickten Situation wandte sich die Behindertenanwaltschaft, mit dem Ersuchen um Lösungsfindung, in einem persönlichen

Gespräch direkt an die vor Ort bestehende Stadtpolitik. Derzeit wird noch auf eine entsprechende Rückmeldung gewartet.

#### 7.4.11. Ablehnung von Pull-Ons durch die Krankenkasse

Eine Person mit Behinderungen wandte sich mit einem Anliegen an die Behindertenanwaltschaft. Sie sei auf die Benützung von Pull-Ons angewiesen. Jene Heilbehelfe seien in der Anschaffung jedoch mit hohen Kosten verbunden und es sei daher um Kostenersatz bei der zuständigen Krankenkasse angesucht worden. Jenes Ansuchen sei, laut Aussage der Ombudsstelle der Krankenkasse, jedoch aus medizinischen Gründen abgelehnt worden. Angesichts der behinderungsbedingten Notwendigkeit der Benützung dieser Heilbehelfe, sei die Person allerdings darauf angewiesen und habe sich diese, trotz eher geringem Einkommens, in weiterer Folge selbst finanzieren müssen. Die Behindertenanwaltschaft richtete ein Schreiben an die Kasse, in welchen diese aufgefordert wurde, eine erneute Kostenübernahme für die Heilbehelfe zu gewährleisten. Es wurde die Rückmeldung erteilt, dass eine entsprechende Bewilligung für die Kostenübernahme erneut ausgestellt wurde und die Person nun wieder kostenlose Heilbehelfe beziehen könne.

#### 7.4.12. Anfrage zur Finanzierung eines E-Rollstuhls

Aufgrund eines Anliegens einer Person mit körperlichen Behinderungen wandte sich die Behindertenanwaltschaft mit einer Anfrage an die zuständige Krankenkasse. Die Person nutze aufgrund ihrer Behinderung einen manuell zu betreibenden Rollstuhl. Angesichts der sich jedoch verschlechternden gesundheitlichen Situation der Person, benötige diese nun einen elektrischen Rollstuhl, um auch nicht dauerhaft auf die Unterstützung von Familienangehörigen angewiesen zu sein und selbstbestimmt agieren zu können. Auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Heimatsortes der Person, sei ein elektrischer Rollstuhl von Vorteil. Mit diesen Argumenten befasste die Behindertenanwaltschaft die Krankenkasse, worauf mitgeteilt wurde, dass dem Ersuchen der Person stattgegeben werde und der Rollstuhl im kommenden Jahr zur Verfügung gestellt werden könne.



### 7.4.13. Keine barrierefreie WC-Anlage am Veranstaltungsort

Eine Person, welche aufgrund ihrer körperlichen Behinderung einen Rollstuhl nutze, wandte sich an die Behindertenanwaltschaft. Die Person erklärte, dass sie gerne und auch oft auf Konzerte gehe. Am konkreten Veranstaltungsort sei ein barrierefreier Zugang zu den WC-Anlagen durch eine Rampe hergestellt worden, sodass grundsätzlich alle Menschen bis zu den dort angeschlossenen WC-Anlagen gelangen können. Die Toilettenräume selbst seien jedoch nicht mehr barrierefrei nutzbar und es würde auch kein explizit ausgeschildertes WC für Menschen mit Behinderungen geben. Diese Tatsache würde einen eigentlich schönen Konzertbesuch deutlich erschweren und auch die Person selbst würde, aus Angst, keine Toilette aufsuchen zu können, davon abgehalten werden längere Konzerte zu besuchen.

Die Behindertenanwaltschaft machte im Rahmen eines Interventionschreibens auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes aufmerksam, wonach sämtliche Güter und Dienstleistungen, welche öffentlich angeboten werden, uneingeschränkt auch Menschen mit Behinderungen zugänglich und für diese auch nutzbar sein müssen. Demnach wies die Behindertenanwaltschaft darauf hin, dass Maßnahmen zur Barrierefreiheit – wie jene einer barrierefreien WC-Anlage – ergriffen werden müssen, damit die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit eines Veranstaltungsortes für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ermöglicht werden kann.

In der Rückmeldung wurde erklärt, dass aufgrund baulicher Gegebenheiten ein vollständiger, barrierefreier Toilettenumbau nicht möglich sei und man versucht habe, eine größtmögliche Annäherung zu schaffen. Die Verbesserungsvorschläge der Behindertenanwaltschaft werde man versuchen umzusetzen. So wurde zugesichert, dass in den WC Räumlichkeiten Haltegriffe und höhere WC Sitze montiert werden. Die Person, welche die Behindertenanwaltschaft kontaktierte, zeigte sich mit dem Ausgang der Intervention zufrieden.

#### 7.4.14. Ablehnung eines Treppenlifteinbaus

Ein Ehepaar wandte sich mit folgender Anfrage an die Behindertenanwaltschaft: Die Personen nutzen einen Rollstuhl und wollen diesen am Gang abstellen können. Weiters sei auch ein Treppenlift zur Erreichung des Halbstockes im Stiegenhaus der Wohnhausanlage notwendig. Alle diesbezüglich gestellten Anfragen seien bislang abgewiesen worden. Die Behindertenanwaltschaft richtet aus diesem Grund ein Unterstützungsschreiben an die Hausverwaltung und wies auf die notwendigen behinderungsbedingten Adaptierungsmaßnahmen hin. Die Vermietung teilte mit, dass aus feuerpolizeilichen Gründen ein Abstellen von größeren Gegenstände am Gang nicht erlaubt sei, da diese im Brandfall ein Hindernis und eine Gefahrenquelle darstellen. Der Einbau eines Plattformliftes sei seitens der Hauseigentümer:innen aufgrund zu hoher Kosten auch abgelehnt worden. Das Anliegen werde nun von der Mietervereinigung geprüft und es werde versucht einen barrierefreien Zugang zu den Wohnungen im Wohnhaus zu schaffen.

#### 7.4.15. Parkstrafe auf individualisiertem Parkplatz mangels Anbringens des § 29b StVO-Ausweises

Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit kennzeichenbezogene Behindertenparkplätze zu erhalten, wobei trotz der kennzeichenbezogenen Zuweisung des Parkplatzes immer der § 29b StVO-Parkausweis hinterlegt werden muss. So sei es auch bei jener Person der Fall gewesen, welche eine Strafe erhielt, weil der Parkausweis nicht hinterlegt worden sei. Der Grund dafür sei die notwendige Mitnahme des Ausweises gewesen. Generell sei diese Situation problematisch, da der Behindertenparkausweis immer auf eine Person mit einer dauerhaften Mobilitätseinschränkung ausgestellt werde und dieser auch bei Mitnahme der Person in anderen Fahrzeugen verwendet werden könne.

Die Behindertenanwaltschaft richtete, aufgrund vermehrter Beschwerden in diesem Bereich, ein Schreiben an das Klimaschutzministerium (BMK) um auf die Problematik der Doppelerkennung bei kennzeichenbezogenen Behindertenparkplätzen hinzuweisen. Es wurde auch erklärt, dass Personen den § 29b StVO-Parkausweis dadurch auch nicht mehr nach eigenen Bedarfen verwenden können und somit in ihrer Selbstbestimmung

eingeschränkt seien. Die Behindertenanwaltschaft brachte als Lösungsvorschlag eine alleinige Hinterlegung des Kennzeichens bei kennzeichenbezogenen Behindertenparkplätzen vor, da ohnehin im Vorfeld zur Erstellung eines solchen Parkplatzes der Behindertenparkausweis vorgelegt werden müsse. Dieser Lösungsvorschlag wurde leider nicht aufgegriffen.

#### 7.4.16. Assistenzleistung in Zusammenhang mit einer Pauschalreise

Eine Person mit Behinderungen buchte eine Pauschalreise über eine:n großen Reiseveranstalter:in und fragte an, ob es möglich wäre am Flughafen Assistenzleistungen in Anspruch zu nehmen. Es wurde von der Person auch kurz über ihren gesundheitlichen Zustand Auskunft gegeben, woraufhin der Reiseveranstalter der Person nahelegte, dass die Reise doch besser storniert werden solle und die Person sich an, für behinderungsspezifische Reisen, spezialisierte Reiseveranstalter wenden solle.

Die Person wollte die Reise aber immer noch antreten und wandte sich daher an die Behindertenanwaltschaft, da sie nun nicht mehr sicher war, ob die Reise vielleicht seitens des Reiseveranstalters abgesagt werden könnte. Darüber hinaus wandte sich die Person selbst auch noch direkt an die Fluglinie, welche ihr bestätigte, dass ein Assistenzservice am Flughafen und im Flugzeug für sie zur Verfügung gestellt werden könne. Ein entsprechendes Formular, um einen grundsätzlichen Assistenzbedarf abzudecken, habe die Person auch durch den Reiseveranstalter erhalten, allerdings sei auf dem Formular vordergründig der Assistenzbedarf bei körperbehinderten Menschen abgefragt worden, wodurch es für die Person leider nicht hilfreich gewesen sei.

Die Behindertenanwaltschaft verfasste aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen auf die anstehende Reise ein Interventionsschreiben an den Reiseveranstalter, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass es – nach den geltenden Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsrechtes – zu keinerlei Ungleichbehandlung bei dem Zugang zu und der Benützung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen kommen darf. Angeregt wurde auch, dass der Personenkreis des, zur Abklärung möglicher Assistenzbedarfe, ausgehändigten Formulars erweitert werden soll um der Person einen reibungslosen Ablauf der Reise zur ermöglichen.

Der Reiseveranstalter teilte mit, dass man von jeglicher Art der Diskriminierung Abstand nehmen wolle und man grundsätzlich im Rahmen der

Abklärung der Bedürfnisse der Reisenden gehandelt hätte. Die Anregungen der Behindertenanwaltschaft werde der Reiseveranstalter aufnehmen und auch der Assistenzservice am Flughafen und im Flugzeug selbst wurden bestätigt. Diese durchaus positive Entwicklung wurde der Person durch die Behindertenanwaltschaft mitgeteilt.

#### 7.4.17. Nicht barrierefreies Gewinnspiel

Eine Person mit Behinderungen wandte sich aufgrund eines nicht barrierefreien Gewinnspiels an die Behindertenanwaltschaft. Aufgrund fehlender und für Screenreader teilweise nicht lesbarer Beschreibungen innerhalb des Textes, sei es für die Person nicht möglich gewesen aktiv an besagtem Gewinnspiel teilzunehmen. Die Person habe dies als diskriminierend erachtet und leitete aufgrund dessen ein Schlichtungsverfahren ein, bei welchem die Behindertenanwaltschaft als Vertrauensperson unterstützte. Im Schlichtungsverfahren konnte eine Einigung erzielt werden und es wurde ein Schadenersatz ausbezahlt. Darüber hinaus wurde eine Entschuldigung ausgesprochen.

#### 7.4.18. Sperre des Aufzugs wegen Wartungsarbeiten

Aufgrund von Wartungsarbeiten des Aufzuges in einer Wohnhausanlage wandte sich eine Person, welche einen E-Rollstuhl verwende, an die Behindertenanwaltschaft. Die Person wohne schon seit über 30 Jahren in jener Wohnhausanlage und es sei gesagt worden, dass die Aufzugsarbeiten drei Wochen in Anspruch nehmen würden. In jener Zeit hätte die Person in der Wohnung bleiben müssen und es sei auch kein genauer Zeitpunkt angegeben worden, ab wann die Renovierungsarbeiten hätten starten sollen. Es sei lediglich auf gesetzliche Parameter verwiesen und ein Krankentransport, für das Hinunter- und Hinaufbringen, angeboten worden. Wobei dies von der Person als relativ herausfordernd betrachtet wurde und ein Sicherheitsrisiko darstelle, zumal ein E-Rollstuhl ein sehr hohes Eigengewicht aufweist und nicht einfach so bewegt werden könne.

Um eine für alle zufriedenstellende Lösung zu finden, wurde von der Behindertenanwaltschaft ein Schreiben an die Genossenschaft gerichtet, in welchem auf die Notwendigkeit der eigenständigen Mobilität der Person hingewiesen wurde. Es wäre für die Person, in der Zeit der Aufzugsrenovierung,

vorstellbar den zweiten, etwas älteren E-Rollstuhl im Erdgeschoss des Wohnhauses abzustellen, um dann mit einem mechanisch zu betreibenden Rollstuhl, welcher deutlich leichter sei, von unten nach oben und wieder Retour befördert zu werden. Darüber hinaus habe die Person einen Assistenzhund, welcher auch viermal am Tag hinausgebracht werden müsse, was in jener Zeit der Bauarbeiten auch von einer externen Person abgedeckt werden müsse.

Aus diesem Grund wies die Behindertenanwaltschaft in ihrem Schreiben an die Genossenschaft darauf hin, dass entstehende Kosten zur Gänze übernommen werden müssten. Von der Hausverwaltung wurde rückgemeldet, dass eine Überprüfung der Aufzugsanlage eine derzeitige Renovierung dieser ausschließe und daher in den kommenden Jahren eine vorübergehende Sperre ausgeschlossen sei. Die Hausverwaltung nehme das Schreiben der Behindertenanwaltschaft allerdings zum Anlass, dass – sollte eine vorübergehende Nichtbenützung des Aufzuges notwendig sein – entsprechende Lösungen, wie von der Person vorgeschlagen, in Betracht gezogen werden.

#### 7.4.19. Nicht barrierefreie öffentliche WC-Anlage

Die Behindertenanwaltschaft wurde auf eine defekte öffentliche Behinderten WC-Anlage aufmerksam gemacht. Durch den persönlichen Bedarf der Person, welche der Behindertenanwaltschaft den Defekt meldete, bestehe großes Interesse an einer kontinuierlichen Kontrolle bzw. Betreuung der WC-Anlage. Auf Basis der geschilderten Eindrücke der Person wurde ein Interventionschreiben an die Betreiber:innen verfasst. Es wurde rückgemeldet, dass grundsätzlich schon über eine längere Zeit keine Defekte in den Räumlichkeiten der Toilettenanlage mehr gemeldet wurden und es lediglich nach der Neueröffnung der Anlage, aufgrund der dahinterliegenden Steuerung in Abhängigkeit zu den Öffnungszeiten, vereinzelt zu Problemen gekommen sei. Jenem Problem konnte allerdings mit einer personellen Hilfe vor Ort entgegengewirkt werden. Daher wurde auch im konkreten Fall um die Übermittlung der Kontaktdaten der Person ersucht, um dem Problem gezielt nachzugehen und um in weiterer Folge eine Lösung dafür zu finden.

#### 7.4.20. Barrierefreiheit vollautomatischer Bezahlssysteme

Eine Person, welche im Setting der Behindertenhilfe beschäftigt sei, wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da für eine, von ihr zu betreuende Person, das vollautomatische Bezahlssystem einer großen Möbelhandelskette nicht verständlich und somit nicht eigenständig barrierefrei bedienbar sei. Auch seien im Anlassfall keine Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestanden, welche unterstützend tätig werden hätten können. Auf den Hinweis, dass hier ein Schlichtungsverfahren mit Unterstützung durch die Behindertenanwaltschaft als Vertrauensperson beantragt werden könne, erfolgte bislang keine abschließende Rückmeldung der Klientin. Unbeschadet dessen weist dieser Fall nicht nur auf das Spannungsverhältnis zwischen der fortschreitenden Digitalisierung und dem Gebot der Barrierefreiheit hin, sondern ist auch in Zusammenhang mit dem zu erlassenden Barrierefreiheitsgesetz, zu dem die Behindertenanwaltschaft auch eine Stellungnahme abgab, von Interesse.

#### 7.4.21. Verringerte Kapazität von Behindertenparkplätzen aufgrund der Errichtung von E-Parkplätzen

Eine Person meldete der Behindertenanwaltschaft, dass auf einem öffentlichen Parkplatz aufgrund der Errichtung zweier E-Ladestationen regelmäßig Fahrzeuge auf den gekennzeichneten Behindertenparkplätzen stehen würden, ohne dass diese einen Behindertenparkausweis als Nachweis hinterlegt hätten. Die, zur Ladung der Autos benötigten Kabel, würden dabei quer über den Gehsteig gelegt werden was zu zusätzlichen Barrieren führe. Durch die Intervention der Behindertenanwaltschaft konnte aufgeklärt werden, dass lediglich die Hinweisschilder bei den Behindertenparkplätzen getauscht werden mussten und es dadurch zu Verwirrungen gekommen sei. Die neuen Schilder seien allerdings bereits montiert worden, sodass es zu geringeren Berührungspunkten zwischen den Parkplätzen kommen sollte. Um Barrieren, beispielsweise bei der Ladung von Elektroautos zu vermeiden, werde man vermerkt ein Augenmerk auf diesen Parkplatz werfen.



#### 7.4.22. Frühzeitige Beendigung des Mietvertrages aus behinderungsbedingten Gründen

Eine Familie bewohne eine Mietwohnung, welche für sie aus behinderungsbedingten Gründen nicht gut genützt werden könne. Da sowohl der Vater als auch der Sohn eine Behinderung aufweisen, habe die Familie schon vor einiger Zeit bei der Vermietung um Auflösung des Mietvertrages ersucht. Es wurde jedoch rückgemeldet, dass, sollten keine Nachmieter:innen gefunden werden, bis Jahresende mit der Auflösung des Mietverhältnisses gewartet werden müsse. Die Familie wollte allerdings schon früher eine neue Wohnung beziehen, welche für sie barrierefreier nutzbar sei. Die Behindertenanwaltschaft ersuchte in einem Interventionsschreiben an die Vermieter um wohlwollende Prüfung der Möglichkeiten einer vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses. Die Vermieter nahmen in einem Antwortschreiben den Wunsch einer frühzeitigen Kündigung zur Kenntnis und veranlassten alle dafür notwendigen Formalitäten.

#### 7.4.23. Ablehnung einer Krankenzusatzversicherung

Eine Person, welche einen Rollstuhl nutze, wandte sich an die Behindertenanwaltschaft. Diese habe versucht eine Krankenzusatzversicherung für Wahlärzt:innen abzuschließen. Es sei bei vier unterschiedlichen Versicherungsunternehmen angefragt worden, wobei pauschal drei dieser, angesichts der übermittelten Diagnose, abgelehnt hätten. Das vierte Unternehmen habe eine genaue Kostenaufstellung der vermutlich anzufallenden Kosten verlangt. Die Behindertenanwaltschaft informiert darüber, dass Versicherungsunternehmen grundsätzlich dazu verpflichtet sind das Versicherungsrisiko jede an dem Abschluss eines Versicherungsvertrages interessierte Person zu überprüfen. Wenn eine Versicherung generell Menschen mit Behinderungen vom Abschluss einer Versicherung ausschließt, ohne im Einzelfall das Versicherungsrisiko der interessierten Person zu überprüfen, liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, gegen welche im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens vorgegangen werden könnte.

Versicherungsunternehmen unterliegen keinem Kontrahierungszwang, das bedeutet, dass keine Verpflichtung seitens der Versicherung besteht, ein Vertragsverhältnis einzugehen. Allerdings darf aufgrund der Behinderung, ohne dezidierte Überprüfung des Versicherungsrisikos, nicht pauschal – so

wie es von der Person Eingangs jedoch beschrieben wurde – abgelehnt werden. Die Person ging jedoch nicht weiter gegen das Versicherungsunternehmen vor.

#### 7.4.24. Fehlender Kostenersatz für Schriftdolmetschung im Verlassenschaftsverfahren

Die Behindertenanwaltschaft wurde mit der Situation befasst, dass es – anders als für Gebärdensprachdolmetschung – auch aufgrund der geltenden Rechtslage keinen Anspruch auf Ersatz der Gebühren von Schriftdolmetschung in gerichtlichen Verfahren gäbe. Konkret ging es um die Übernahme der Kosten für eine unbedingt erforderliche Schriftdolmetschung in einem Verlassenschaftsverfahren. Ein diesbezügliches Schreiben der Behindertenanwaltschaft an das Justizministerium konnte leider nicht zum gewünschten Ergebnis im Sinne der umfassenden Barrierefreiheit führen.

#### 7.4.25. Nicht barrierefreier Parkplatz vor dem Wohnhaus

Eine Person mit Behinderungen wandte sich angesichts einer problembehafteten Situation mit der Hausverwaltung an die Behindertenanwaltschaft. Die Person sei im Besitz eines Behindertenparkausweises, da sie in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sei. In der Wohnanlage gäbe es keinen entsprechenden barrierefreien und somit breiten Behindertenparkplatz, welcher es der Person ermögliche, die Fahrzeurtüre so weit zu öffnen, dass sie in ihr Auto ein- und aussteigen könne.

Die Behindertenanwaltschaft richtete aus diesem Grund ein Schreiben an die Hausverwaltung und wies auf die Notwendigkeit zur Errichtung eines Behindertenparkplatzes hin. Dieses Ansuchen wurde seitens der Hausverwaltung, aufgrund der Parkplatzsituation in der Wohnhausanlage im ersten Moment abgelehnt, wobei es nach einem Lokalausgang gelang die Meinung dahingehend zu ändern, als dass die Kosten für einen neu zu erstellenden Behindertenparkplatz sowie für die Instandhaltung von der Person selbst getragen werden müssen. Weiters wurde seitens der Hausverwaltung kommuniziert, dass der Parkplatz nicht alleine für das Fahrzeug der Person, sondern für alle, mit einer entsprechenden Parkberechtigung, gekennzeichneten Fahrzeuge zur Verfügung stehen würde. Es sei für die Person

nicht nachvollziehbar gewesen, warum sie in diesem Fall die Kosten für die Errichtung sowie für die Instandhaltung aber auch für einen möglichen Rückbau übernehmen sollte, zumal der Parkplatz nicht personenbezogen vergeben wurde.

Nach einem durchgeführten Schlichtungsverfahren in Begleitung der Behindertenanwaltschaft als Vertrauensperson, konnte eine Lösung gefunden werden. Die Hausverwaltung werde auf eigene Kosten einen kennzeichenbezogenen Behindertenparkplatz für die Person errichten, welcher dieser unbefristet vermietet werde.

#### 7.4.26. Fahrpreisermäßigung für Menschen in Tagesstrukturen

Bereits zum wiederholten Mal wurde die Behindertenanwaltschaft mit folgendem Problem befasst: Ein regionaler Verkehrsverbund gewähre Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung bzw. der Aufnahme einer ersten beruflichen Tätigkeit Zeitkarten zu einem erheblich ermäßigten Tarif. Dahingegen seien Menschen, unabhängig von ihrem Alter, welche eine Tagesstruktur besuchen, von der Inanspruchnahme dieses ermäßigten Tarifs ausgeschlossen. Dies war Anlass für die Behindertenanwaltschaft sich in einem Schreiben an die verantwortliche Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese wies in ihrer Beantwortung darauf hin, dass die Ermäßigung aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (FLAG) finanziert werde würden und dass, trotz grundsätzlicher Bereitschaft durch den Verkehrsverbund, eine entsprechende Lösung nur im Einvernehmen mit dem für Jugendagenden zuständigen Staatssekretariat gefunden werden könne. Daher richtete die Behindertenanwaltschaft ein entsprechendes Schreiben an diese Stelle, zumal Menschen in Tagesstrukturen zugleich regelmäßig auch erhöhte Familienbeihilfe, was ebenfalls eine Leistung aus dem FLAG darstellt, beziehen. In der Rückmeldung wurde eine Kostenübernahme allerdings abgelehnt, zumal der Transport zwischen Wohnort und Tagesstruktur ohnehin vonseiten der Tagesstruktur getragen werde.

#### 7.4.27. Barrierefreiheit von Wahlen

Im Vorfeld der Wahl zum Bundespräsidenten trat ein Problem im Zusammenhang mit der Abgabe von Unterstützungserklärungen durch Personen mit Behinderungen zu Tage. Die Nationalrats-Wahlordnung, die diesbezüglich auch auf die Präsidentschaftswahlen anzuwenden ist, verlangt für die Abgabe einer Unterstützungserklärung für einen Wahlvorschlag unter anderem das persönliche Erscheinen der unterstützungswilligen Person vor der Wahlbehörde. Daher ist auch eine – notariell beglaubigte – Vollmacht oder der Nachweis einer aufrechten Erwachsenenvertretung nicht ausreichend, um eine Unterstützungserklärung durch Vertreter:innen abgeben zu lassen. Dahingegen ist es etwa möglich, sich bei Beantragung einer Wahlkarte vertreten zu lassen. Da die Behindertenanwaltschaft erst sehr kurzfristig vor dem letztmöglichen Termin zur Abgabe von Unterstützungserklärungen mit dieser Thematik befasst wurde, konnte den jeweiligen Personen lediglich dazu geraten werden, sich direkt an die Bundeswahlbehörde zu wenden. Allerdings weist der dargestellte Fall auf das generelle Problem und die Notwendigkeit von Verbesserungen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Prozess, wie sie von Art. 29 UN-BRK gefordert wird, hin.

#### 7.4.28. Mitnahme eines Rollstuhls im Flugzeug und Fluggastrechte von Menschen mit Behinderungen

Eine Familie habe über ein Reisebüro einen Flug in ihr Urlaubszielland gebucht. Da ein Familienmitglied einen Rollstuhl nutze, wurden die entsprechenden Daten an das Reisebüro weitergeleitet, damit der elektrische Rollstuhl auch mit dem Flieger mittransportiert werden könne. Leider wurden die erforderlichen Daten nicht an die Fluglinie weitergeleitet, sodass der elektrische Rollstuhl zunächst nicht mittransportiert werden konnte. Beim Rückflug nach Österreich wurde seitens der Fluglinie der Rollstuhl beschädigt. Die Behindertenanwaltschaft riet der Familie, sich an die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) und den Konsumentenschutz zu wenden. Ebenso wurde ein Schlichtungsverfahren empfohlen. Die Schlichtung ergab keine Einigung, da der Schlichtungspartner nicht erschien.

## 7.4.29. Amtsärztliche Untersuchungen von Menschen mit Behinderungen

Im Zuge der täglichen Arbeit der Behindertenanwaltschaft erhalten die Mitarbeiter:innen Einblicke in das Leben vieler Menschen mit Behinderungen, welche durch ihre Einschränkungen vermehrt auf Förderungen von Behörden und Ämtern angewiesen sind. So sind Menschen mit Behinderungen, bei der Beantragung besagter Leistungen – wie beispielsweise eines Behindertenpasses oder einer Pflegegeldstufe – immer wieder mit Untersuchungen durch Amtsärzt:innen konfrontiert. Unter Bezugnahme auf jene dargelegte Lebenssituation vieler Menschen mit Behinderungen in Österreich wandte sich die Behindertenanwaltschaft mit einem Schreiben an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), in der Funktion als Aufsichtsorgan der Behörden, welche besagte »Begutachtungen« durchführen. Angesichts der beschriebenen Notwendigkeit der Inanspruchnahme von behördlichen Leistungen seien Menschen mit Behinderungen mit behördlich bestellten Amtsärzt:innen konfrontiert, was in den vergangenen Monaten des Berichtsjahres vermehrt zu Beschwerden führte. Dies habe sich beispielhaft durch die glaubwürdige Schilderung teilweise unfreundlicher und herablassender Bemerkungen, von Verharmlosungen bis hin zur Verleugnung von Behinderungen der Antragsteller:innen, sowie von nicht nachvollziehbaren Herabsetzungen von schon seit Jahren bezogener Leistungen gezeigt. Angesichts dieser Vorkommnisse ersuchte die Behindertenanwaltschaft den Bundesminister Vorkehrungen zu treffen, um eine empathische Haltung – im Sinne von Menschen mit Behinderungen – bei den vorzunehmenden amtsärztlichen Untersuchungen garantieren zu können. Ein Vorschlag seitens der Behindertenanwaltschaft, um eine solche Verbesserung zu erreichen, sind spezifische Schulungen der Amtsärzt:innen, um ein besseres Verständnis für die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu erhalten. Gemäß der Rückmeldung des Bundesministers sei ein höflicher, korrekter und kund:innenorientierter Umgang eine Grundvoraussetzung für die Arbeit von Amtsärzt:innen in diesem Bereich. Eine entsprechende Arbeitsunterlage solle hierzu ärztlichen Sachverständige dienen und werde auch als Grundlage für regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltungen herangezogen.

### 7.4.30. Zutrittsverweigerung eines Assistenzhundes in Räumlichkeiten eines Sportvereins

Eine Person habe ihren gesetzlich anerkannten Assistenzhund zu einem Kurs bei einem Sportverein mitnehmen wollen, dies wurde ihr jedoch seitens der Geschäftsleitung mit dem Hinweis auf die Hygienebestimmungen und der Begründung verweigert, dass unter den Kursteilnehmer:innen Allergiker:innen dabei sein könnten. § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG) bestimmt, dass Assistenzhunde dauerhaft bei der Person mit Behinderungen zu leben haben, um Selbstbestimmung und Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Es können zwar Bereiche nominiert werden, in welchen die Mitnahme von Assistenzhunden aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist, dies darf jedoch nicht zu einem generellen Verbot von Assistenzhunden führen. Denn aus Sicht der Behindertenanwaltschaft stellt das generelle Verbot der Mitnahme eines Assistenzhundes im Sinne des § 39a BBG daher eine klare Diskriminierung nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz dar.

### 7.4.31. Umgestaltung und Umbau von Supermarktfilialen

Eine Person würde aufgrund des Umbau von Kassen in Supermarktfilialen nicht mehr an die bereits bezahlte Ware gelangen und habe des weiteren Schwierigkeiten beim Bezahlvorgang selbst. Die Person gibt an, dass die Kassen nicht unterfahrbar seien und auch die Länge zu lang sei, um ein selbständiges Einräumen der Waren zu ermöglichen. Nach einem Schlichtungsversuch wurde die Barrierefreiheit der Kassen von ÖZIV überprüft und in einer Stellungnahme festgehalten, dass Adaptierungen notwendig seien, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Dies wird nun seitens der Supermarktkette geprüft.

### 7.4.32. Transport individuell angefertigter Rollstühle

Eine Person wandte sich an die Behindertenanwaltschaft und schilderte das folgende Problem: Sie sei als Vertreiberin individuell angefertigter Rollstühle immer wieder damit konfrontiert, dass Nutzer:innen individuell angefertigter oder angepasster Rollstühle in Kraftfahrzeugen transportiert werden müssen, auch wenn diese nicht auf einen Fahrzeugsitz umgesetzt werden können



und somit der individuell angefertigte oder angepasste Rollstuhl als Sitzersatz dienen müsse. Problematisch sei, dass Hersteller:innen individueller Rollstühle in ihren Hersteller:innenvorgaben ausdrücklich festlegen, dass individuell angefertigte und angepasste Rollstühle für die Verwendung als Sitz in KFZ nicht zugelassen sind. Folglich seien sowohl die betroffenen Transporteur:innen als auch die Hersteller:innen individuell angefertigter Rollstühle, als Vertragspartner:innen der Nutzer:innen individueller Rollstühle, im Falle von Schäden bei der (unzulässigen) Beförderung derselben in KFZ einem Haftungsrisiko ausgesetzt. Diese Haftungsrisiken könnten dazu führen, dass Personen, die auf individuelle Rollstühle angewiesen seien, künftig nicht mehr von Transporteur:innen befördert werden würden.

Die Behindertenanwaltschaft verfasste ein entsprechendes Schreiben an das Klimaschutzministerium (BMK) mit Bitte um Stellungnahme zu der geschilderten Problematik.

Das BMK verwies in seinem Antwortschreiben darauf, dass Änderungen an einem zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug, welches die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, bei dem zuständigen Landeshauptleuten anzuzeigen sind. Betreffen die Änderungen wesentlicher technischer Merkmale, sei eine Einzelgenehmigung erforderlich.

Ein Fahrzeug, bei dem ein Rollstuhl anstelle des Fahrersitzes verankert wird und somit als dessen Ersatz dient, sei als Ausgleichsfahrzeug einzustufen und somit seien hierbei die Bestimmungen für rollstuhlgerechte Fahrzeuge anzuwenden. Demnach seien im Rahmen der nationalen Genehmigung eines solchen Ausgleichskraftfahrzeuges in erster Linie die Rollstuhlverankerungen und Rückhaltesysteme zu berücksichtigen. Es gebe hier keine eigenen, speziellen Vorschriften, die Eignung des Rollstuhls müsse im Einzelfall geprüft werden.

Hinsichtlich allfälliger Haftungsrisiken für Hersteller:innen und Transporteur:innen wurde von Seiten des BMK darauf verwiesen, dass es sich hierbei um eine zivilrechtliche Fragestellung handle.

## 7.5. Menschen mit Behinderungen in Krisen

### 7.5.1. Covid-19

Wie bereits in den vergangenen Berichtsjahren, spielte auch im Jahr 2022 Covid-19 eine – wenn auch verminderte – Rolle in der Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft. Allerdings kam es insofern zu einer gewissen Verschiebung, als – auch bedingt durch die weitgehende Aufhebung von Maßnahmen – neben den diesbezüglichen Problemen von Menschen mit Behinderungen, nunmehr zunehmend auch die wissenschaftliche Aufarbeitung der Pandemie und ihrer sozialen und sonstigen Folgen in den Fokus trat.

Insofern unterstützt die Behindertenanwaltschaft etwa auch ein Projekt, welches die Auswirkungen von Covid-19 auf Menschen mit Behinderungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erforscht. Dennoch ergab sich im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Gesundheitsbereich folgender Fall, welcher eine besondere Problematik für Menschen mit Behinderungen im Zuge der Covid-19-Maßnahmen anspricht.

#### **Weigerung der Maskenabnahme von Ärzt:innen beim Gespräch mit einer hörbehinderten Person**

Eine hörbehinderte Person wandte sich mit folgendem Anliegen an die Behindertenanwaltschaft: Aus gesundheitlichen Gründen seien Besuche bei Ordinationen und Spitälern notwendig wobei die Person immer wieder auf die Problematik der ausschließlich telefonischen Terminvereinbarungen stoße. Bei anstehenden Terminen in Ordinationen bzw. Spitälern sei die Kommunikation mit Ärzt:innen vor Ort auch eher schwierig, da diese die Maske nicht abnehmen würden, die Person jedoch auf das Lippenlesen angewiesen sei bzw. bei Gesprächen eine Induktionsanlage benötige.

Anhand der zu dieser Zeit vorherrschenden Covid-19-Verordnungslage gelten allerdings Ausnahmen vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sofern dies für die Kommunikation notwendig ist. Mehrere, zu dieser Thematik eingeleitete, Schlichtungsverfahren mussten von der Person als gescheitert hingenommen werden. Die Behindertenanwaltschaft richtete daraufhin ein Schreiben an die Ärztekammer, wobei das Ergebnis noch ausständig ist.

## 7.5.2. Krieg in der Ukraine

Neben der Covid-19 Pandemie beschäftigte zugleich auch der Krieg in der Ukraine und insbesondere die Lage von Menschen mit Behinderungen in dieser Konfliktsituation die Behindertenanwaltschaft.

Schon zu Beginn des Krieges äußerte sich Behindertenanwalt Dr. Hofer in einer Presseaussendung tief besorgt über die Situation von Menschen mit Behinderungen, sowohl im aktiven Kriegsgebiet, als auch in Zusammenhang mit deren Flucht. In Bezug auf Vertriebene aus der Ukraine in Österreich sollte sich im Lauf des Jahres dann der Zugang dieser Personen zu behinderungsbezogenen Therapiemaßnahmen und Unterstützungsleistungen als Problem darstellen, für welches es bis dato keine zufriedenstellende und umfassende Lösung zu geben scheint.

# 8. Anregungen des Behindertenanwalts

---

Um die in Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz und in § 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierten Ziele tatsächlich zu erreichen, bedarf es stetig operativer, strategischer, aber auch gesetzgeberischer Maßnahmen.

Im Zuge der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch die Behindertenanwaltschaft wurden und werden laufend Schwachstellen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder offenbart, die entsprechender Änderungen bedürfen. Diese wurden im Einzelfall auch an die entsprechenden politischen Instanzen herangetragen. Anregungen von – aus Sicht der Behindertenanwaltschaft – grundsätzlicher Bedeutung werden im Tätigkeitsbericht angeführt.

**Erläuterung »Anregungen«:** Wenn Anliegen ein allgemeines oder branchenspezifisches Thema betreffen, gibt der Behindertenanwalt hierzu auch Empfehlungen bzw. Anregungen ab, welche jährlich im Tätigkeitsbericht und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Ein – nach wie vor nicht kleiner – Teil der folgenden Anregungen findet sich bereits in vergangenen Tätigkeitsberichten, wurde aber bislang noch nicht (zur Gänze) umgesetzt:

## 8.1. Behindertengleichstellungsrecht

- Konsequenter Ausbau der Partizipation von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich aller Regelungen und Entscheidungen, die sie betreffen

- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen im Sinne des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik – Abbau von Klischees, Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderungen insbesondere im Rahmen relevanter Berufsausbildungen (z.B. Architekt:innen, Jurist:innen, Erbringer:innen persönlicher Dienstleistungen)
- Verbesserung des Datenmaterials über Menschen mit Behinderungen (insbesondere hinsichtlich sozioökonomischer Aspekte) unter anderem durch Durchführung entsprechender Studien
- Klarstellung, dass die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht nur bei der Begründung, sondern auch
- auf bestehende Mietverhältnisse anzuwenden sind
- Einrichtung von Regionalstellen der Behindertenanwaltschaft zur Verbesserung des persönlichen Kontakts zu den Klient:innen
- Ausweitung der Klagebefugnis der Behindertenanwaltschaft in Richtung einer Prozessstandschaft
- Kooperationspflicht öffentlicher Stellen analog zu den Regelungen des Volksanwaltschaftsgesetzes (VAWG)

## 8.2. Arbeit und Beschäftigung

- Gewährleistung, dass Arbeitsuchende mit Behinderungen oder gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen vom AMS individuell durch adäquate Maßnahmen gefördert und vermittelt werden
- Neufassung der Kriterien für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, differenziert nach Lebensalter und Lebensumständen sowie Einführung einer mindestens zweijährigen Arbeitserprobung für jüngere Menschen mit Behinderungen, bevor die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden darf
- Ausgestaltung eines Anreizsystems für Arbeitgeber:innen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen; Förderung dieser Arbeitgeber:innen in Form befristeter Übernahme eines Teils der Lohnnebenkosten; schrittweise Verbreiterung der von der Beschäftigungspflicht erfassten Arbeitgeber:innen
- Einführung der Vollversicherung in der Sozialversicherung bei Tätigkeiten in den Einrichtungen der Tagesstruktur (Beschäftigungstherapie), um unter anderem den Erwerb von Anwartschaften auf eine Eigenpension zu ermöglichen
- Schrittweise Ersetzung des »Taschengeldes« in Tagesstrukturen durch einen genuinen Entgeltanspruch bei Tätigkeit in diesen Einrichtungen

- Aufnahme einer § 11c B-GIBG entsprechenden Bestimmung zur Bevorzugung behinderter Menschen bei Einstellung, Weiterbildung und beruflichem Aufstieg im Bundesdienst
- Erhöhung des Anteils an Tabaktrafiken, die an Menschen mit Behinderungen vergeben werden

### 8.3. Bildung

- Ausbau inklusiver Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem ersten Lebensjahr
- Festlegung eines konkreten Ziels der inklusiven Beschulung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen samt einem stringenten Zeitplan zur Umsetzung
- Anpassung der Ressourcen für sonderpädagogischen Förderbedarf an den tatsächlichen Bedarf
- Maßnahmen zur Sensibilisierung für Inklusion im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Kinderbildungs- und -betreuungspersonal
- Einführung der Gebärdensprache als (zumindest optionale) Unterrichtssprache im Bereich der Aus- und Weiterbildung
- Ausbau und verbesserte Zugänglichkeit des 11. und 12. Schuljahrs für Kindern mit Behinderungen

### 8.4. Barrierefreiheit

- Verankerung eines Pflichtinhaltes »Barrierefreiheit« in allen einschlägigen Ausbildungsvorschriften
- Vergabe von Wohnbauförderungen nur bei einer barrierefreien Planung und Umsetzung im Sinne der einschlägigen ÖNormen
- Keine Aufweichung der OIB Richtlinie 4 und Angleichung des MRG an die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes (WGG) betreffend Barrierefreiheit, das bedeutet eine Anhebung der Standards für Barrierefreiheit



## 8.5. Gesundheitsrecht

- Flächendeckende Einführung und Verwendung von Leichter Sprache im gesamten Gesundheitssystem; vermehrtes Informationsmaterial in Leichter Sprache und dessen Verwendung in Arztbriefen und bei Patient:innengesprächen
- Ausbau der barrierefreien Kommunikationsmöglichkeiten von gehörlosen und hörbehinderten Personen im Gesundheitsbereich
- Ausbau des Reha-Angebots bei Long Covid-Erkrankungen

## 8.6. Sozialrecht

- Vereinheitlichter Zugang zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen
- Familienbeihilfe (inklusive Erhöhungsbetrag) und Pflegegeld dürfen bei anderen Sozialleistungen (insbesondere bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe) nicht als Einkommen angerechnet werden
- Sicherstellung des Zuganges von Menschen mit psychischer und Lernbehinderung zu Heilverfahren der Sozialversicherungsträger
- Ausweitung der Unterstützung pflegender Angehöriger
- Schaffung eines Inklusionsfonds nach dem Vorbild des Pflegefonds zur einheitlichen und adäquaten Finanzierung behinderungsbedingter Bedarfe

## 8.7. Straßenverkehr

- Entfall bzw. Übernahme der mit der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung verbundenen Kosten ärztlicher Gutachten
- Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf E- bzw. autonome Fahrzeuge

## 8.8. Positive legislative Entwicklungen

Abschließend seien aber auch mehrere positive Entwicklungen, welche sich im Berichtszeitraum auf legislativer Ebene ergaben und die den Anregungen der Behindertenanwaltschaft aus früheren Tätigkeitsberichten entsprechen, hervorgehoben.

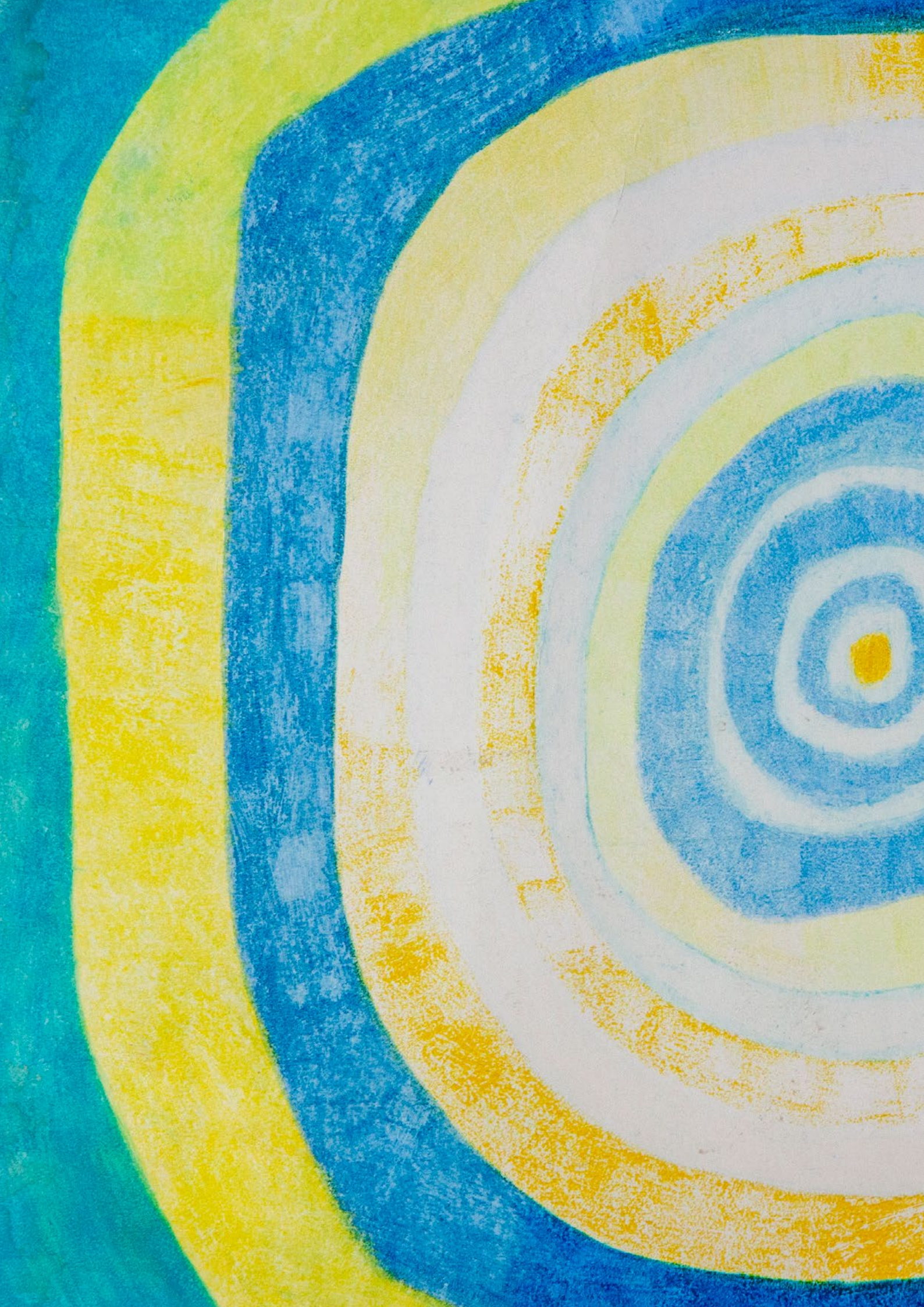
So wurde insbesondere für den Bereich des Wohnbaus eine Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG) beschlossen, der zufolge bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in einem Wohnungseigentumsobjekt oder hinsichtlich der allgemeinen Flächen einer Liegenschaft nicht länger von der aktiven Zustimmung der anderen Miteigentümer abhängt (sog. Zustimmungsfiktion).

Ebenso wurden die Wertgrenzen für eine außerordentliche Revision an den OGH in Fragen, die das BGStG betreffen, für eine Zeit von zehn Jahren probeweise aufgehoben, wodurch die Generierung höchstgerichtlicher Judikatur in Gleichstellungsfragen maßgeblich erleichtert wurde.

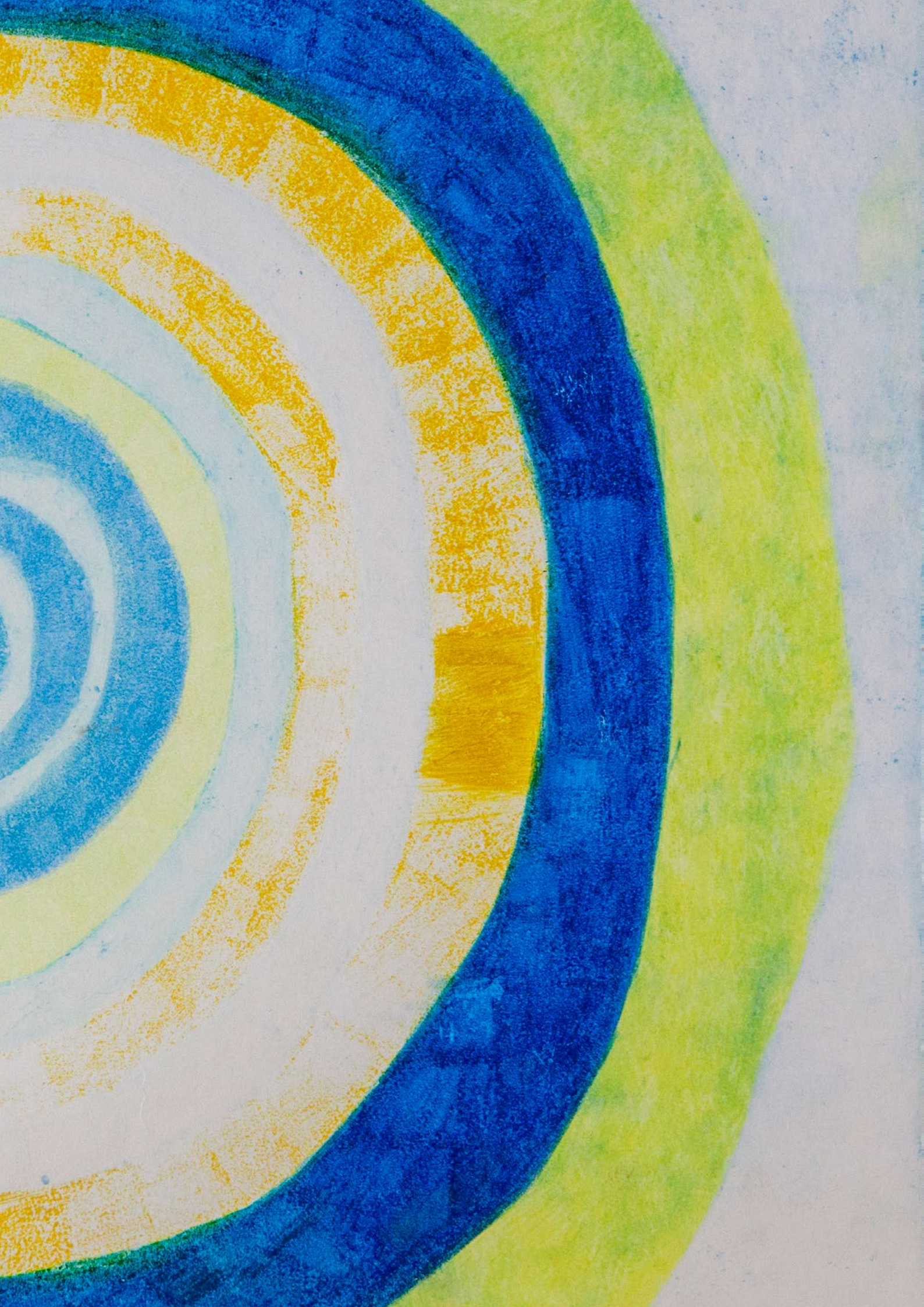
Nicht zu vernachlässigen ist zudem, dass mit der weitgehenden Aufhebung der Verwaltungskosten betreffend die Verlängerung von behinderungsbedingt befristeten Führerscheinen ein wichtiger erster Schritt im Sinne der Anregungen der Behindertenanwaltschaft erzielt werden konnte.

Hinsichtlich des auch vonseiten der Behindertenanwaltschaft angeregten Ausbaus der Persönlichen Assistenz im Freizeitbereich findet aktuell ein Pilotprojekt in Westösterreich statt.











# 9. Personal, Organisation und Administration

---

Stand: Februar 2023

**Behindertenanwalt:** derzeit unbesetzt

**Stellvertretende Behindertenanwältin:** Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl

**Büro des Behindertenanwalts:**

Leiterin: Mag.<sup>a</sup> Birgit Lanner

Stellvertreter: Mag. Aaron Banovics

Referent:innen: Mag.<sup>a</sup> Magdalena Hahn, MA  
Mag. (FH) Stephan Prislinger (bis Dezember 2022 in Karenz)  
Mag.<sup>a</sup> Julia Kozeluh (bis Jänner 2023)  
Mag.<sup>a</sup> Raphaela Sillke (ab Mai 2022)  
Melanie Prehsegger, BA  
Michael Schiener, BA  
Sandra Kunst

Das Büro des Behindertenanwalts befindet sich im vierten Stock des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien. Die barrierefreie Zugänglichkeit ist gewährleistet. Die Kontaktaufnahme von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Beratung und Unterstützung kann sowohl persönlich als auch telefonisch oder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Informationen über den Behindertenanwalt und das Behindertengleichstellungsrecht sowie aktuelle Termine können auf der Homepage des Behindertenanwalts abgerufen werden.

**Behindertenanwalt**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)

Fax: 01-71100/862237

E-Mail: [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

**[www.behindertenanwalt.gv.at](http://www.behindertenanwalt.gv.at)**



# 10. Anhang

---

## 10.1. Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idF BGBl. I Nr. 100/2018 (Auszug)

### **ABSCHNITT IIb**

#### **Behindertenanwalt**

§ 13b. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat einen Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) zu bestellen.

#### **Aufgaben des Behindertenanwalts**

§ 13c. (1) Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

(3) Der Behindertenanwalt kann Verbandsklagen im Sinne des § 13 BGStG einbringen.

(4) Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu

legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat (§ 8) mündlich zu berichten. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ermächtigt, insoweit dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die in Frage kommenden personenbezogenen Datenarten sind insbesondere:

1. Name
2. Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Grad der Behinderung sowie
5. medizinische Gutachten.

### **Bestellung des Behindertenanwalts**

§ 13d. (1) Der Behindertenanwalt ist auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode hat der amtierende Behindertenanwalt die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Behindertenanwalt bestellt ist. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den amtierenden Behindertenanwalt zählt auf die Funktionsperiode des neu bestellten Behindertenanwalts.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat vor Bestellung (vor der Wiederbestellung) eines Behindertenanwalts die Funktion öffentlich auszuschreiben. Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich zur Bewerbung einzuladen.

(3) Zum Behindertenanwalt kann nur bestellt werden, wer volle Handlungsfähigkeit besitzt und folgende Voraussetzungen aufweist:

1. besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Gebieten der Belange von Menschen mit Behinderung, der Gleichbehandlung und der entsprechenden Rechtsvorschriften,
2. Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts,
3. praktische Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabengebiete des Behindertenanwalts.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach Einlangen der Bewerbungen und vor der Bestellung (vor der Wiederbestellung) des Behindertenanwalts den Bundesbehindertenbeirat (§8)

anzuhören. Die im § 10 Abs. 1 Z 6 genannte Vereinigung hat mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern/Bewerberinnen ein öffentliches Hearing durchzuführen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur gewissenhaften Ausübung seiner Funktion und – sofern er nicht der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 B-VG unterliegt – zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie privaten personenbezogenen Daten und Familienverhältnisse verpflichtet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat den Behindertenanwalt von seiner Funktion zu entheben, wenn dieser die Enthebung beantragt oder die Pflichten seiner Funktion vernachlässigt.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einen Bediensteten seines Ressorts als Stellvertreter des Behindertenanwalts zu bestellen, der diesen im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten vertritt. Der Behindertenanwalt hat seine Verhinderung dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitzuteilen. Die Abs. 3 bis 6, § 13c und § 13e Abs. 2 sind anzuwenden.

### **Geschäftsführung und Kosten**

§ 13e. (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte ist beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ein Büro einzurichten. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufzukommen. Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben den Behindertenanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Abhaltung von Sprechtagen, nach Bedarf zu unterstützen.

(2) Steht der Behindertenanwalt im aktiven Bundesdienst, steht ihm unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Er hat Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für ihn geltenden Vorschriften.

(3) In allen anderen Fällen gebührt ihm neben dem Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 des Bundesgesetzes über

die Bezüge der obersten Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und die von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz. B.ezG), BGBl. I Nr. 64/1997.

## 10.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (Auszüge)

### 1. Abschnitt

#### Schutz vor Diskriminierung

##### Gesetzesziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

##### Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist der in § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, geregelte Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

##### Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die

geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

### **Diskriminierungsverbot**

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

### **Diskriminierung**

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt, die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor:

1. bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,

3. wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

## **2. Abschnitt Verfahren**

### **Verbandsklage**

§ 13. (1) Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und der Behindertenanwalt (§ 13b BBG) eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen.

(2) Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d VersVG und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen.



# Impressum

---

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundes-Behindertenanwaltschaft, Babenbergerstrasse 5/4, 1010 Wien

Text und Gesamtumsetzung: Behindertenanwaltschaft

Grafische Gestaltung: Katharina Gattermann, Irene Persché

Zeichnungen: © Susanne Kuzma, werd:art, Jugend am Werk

Herstellung, Druck: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Wien, 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen

Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundes-Behindertenanwaltschaft und der Autorin/ des Autors ausgeschlossen ist.

Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at).



**Behindertenanwalt**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)

Fax: 01-71100/862237

E-Mail: [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

**[www.behindertenanwalt.gv.at](http://www.behindertenanwalt.gv.at)**